

Zeitschrift: Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 122 (1992)

Artikel: Graubünden 1672-1675
Autor: Maissen, Felici
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Graubünden 1672–1675

Von Felici Maissen

Inhalt

Vorwort	160
I. Allgemeine Landesangelegenheiten	
1. Am Bundstag 1672	160
2. Abschied und Mehren	162
3. Mit Münzen, Dublonen und Dukaten	163
4. Landesrechnung und Staatshaushalt	164
5. In fremder Mächte Sold	165
6. In Wehr und Waffen	167
7. Um das tägliche Brot	168
8. Fiat Justitia	169
9. Crimen laesae majestatis – Majestätsbeleidigung	170
10. Wächter der Gesundheit	170
11. Von Hexen und Unholden	171
12. Diplomatisches	172
13. Grenzen, Grund und Grat	173
14. In der Landvogtei Maienfeld	175
15. Krach im Hause Haldenstein	176
16. Der Rhäzünser Handel	177
17. Der rote Hahn in Chur	178
II. Strassen, Transport, Verkehr und Zoll	179
III. Bundsangelegenheiten	
1. Im Oberen Bund	183
2. Im Gotteshausbund	184
IV. Graubünden und die Eidgenossenschaft	186
V. Graubünden und das Ausland	
1. Spanien	187
2. Österreich	191
3. Frankreich	192
4. Französisch-bayrische Spione	194
VI. Kirche und Konfession	196
VII. Aus den Untertanenlanden	201
Quellen und Literatur	206
Personen-, Orts- und Sachregister	207

Vorwort

Vorliegende Abhandlung ist die Fortsetzung der verschiedenen Traktate des gleichen Verfassers zur Geschichte der Drei Bünde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie schliesst sich an «Graubünden 1669–1671» an, erschienen im Jahrbuch der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 115, 1985, S. 235ff. Das Geschehen dieser verhältnismässig stillen Periode tritt uns vornehmlich aus den Protokollen der Bunds- und Beitage und der Häupterversammlungen entgegen. Leider sind diese sehr unvollständig. Schmerzlich empfunden muss die grosse Lücke der Bundstagsprotokolle vom 5. September 1672 bis zum 17. Oktober 1674 werden. Es kommt auch gelegentlich vor, dass Protokolle mitten im Satz abgebrochen sind.¹ Die Protokolle der einzelnen Bünde fehlen für diese Zeit ganz. Grosse, geschichtemachende Ereignisse sind für diese Periode nicht zu erwarten. Doch gehen auch hier die Zeiten nicht ohne Spannungen und aufregende Begebenheiten vorüber. Abschiede, Protokolle, Dokumente und Akten widerspiegeln ein farbenreiches Bild des Lebens und Strebens der Bewohner der rätischen Dreibünderepublik.

1. Allgemeine Landesangelegenheiten

1. Am Bundstag 1672

Die letzte Häupterversammlung vor dem allgemeinen Bundstag setzte Termin und Ort für denselben fest. Zu dieser Zeit fand er immer um St. Bartholomäus (24. August) statt, und zwar für dieses Jahr 1672 der festgesetzten Reihenfolge nach in Ilanz. Ob und um was vor den bündnerischen Ratsversammlungen gebetet wurde, weiss ich nicht. Wahrscheinlich wurde auch hier mit einem Gebet angefangen, wie es zum Beispiel für die Versammlungen des Kleinen und Grossen Rates, auch der «verordneten Rechenherren» in Zürich vorgesehen war, wo die Ratsherren ein Gebet «um Erleuchtung und gerechten Sinn» verrichteten.²

Eines der ersten und wichtigsten Geschäfte der Bundstage waren die Wahl, Beeidigung und Installierung der Amtsleute und der Syndikatoren im Veltlin jedes andere Jahr, und im folgenden wurde die Kammerrechnung der Untertanenlande von den Syndikatoren abgelegt. Im betreffenden Ausschreiben an die Gemeinden 1672 wurden die «ehrsamen Gemeinden», besonders jene, denen

¹ Das Protokoll der Ratsversammlung vom 16. März 1675 zum Beispiel ist mitten in einem Satz abgebrochen. StAGR Bp Bd. 39, S. 30.

² ZBZH NH Bd. L 802, S. 418, Nr. 21.

Ämter zufileien, daran erinnert, ihre «Ehrenratsboten» in der zutreffenden Anzahl «auf das fürderlichste» zu bestimmen und abzuordnen und die Ratsboten zu instruieren, damit diese die Stimme ihrer Gemeinde im Rat einbringen können. Ferner heisst es, es seien von verschiedenen Gemeinden Klagen laut geworden, dass gewisse Ratsboten zu spät erscheinen und so die Versammlung verschoben werden müsse, womit unnötige Kosten verursacht würden. Diesem Übel müsse vorgebaut werden. Wenn daher jene Kandidaten, die in die Ämter gewählt werden sollten, nicht rechtzeitig erscheinen, würde ein anderer aus einer anderen Gemeinde an ihrer Stelle ernannt werden. Ferner werde «den zu spät kommenden Ratsboten von dem Audienzgeld der Herren Amtsleute nichts gegeben, so dass jeder wissen wird, sich gehorsam und fleissig einzufinden und sich vor Schaden hüten wird».³

Der Bundstag 1672 wurde erst am 28. August eröffnet. Diese Sessionen wurden immer von jenem Bundshaupt präsiert, in dessen Gebiet die Tagung stattfand, somit dieses Jahr in Ilanz unter dem Vorsitz des regierenden Landrichters Nikolaus Maissen. Er hatte in der Mitte Platz genommen; rechts von ihm sass der Bundspräsident und links der Bundslandammann. Das Protokoll führte der Bundsschreiber, diesmal jener des Oberen Bundes. Ein jeder Bund war auch mit seinem Bundsweibel vertreten. Jener des Oberen Bundes trug einen weiss-grauen Mantel, jener des Gotteshausbundes eine Livree in Schwarz und Weiss und der aus dem Zehngerichtenbund einen Mantel in Blau und Gelb. Der vorsitzende Landrichter hiess die 63 Ratsboten im Namen des Oberen Bundes willkommen. Dasselbe tat Landammann Christoph von Castelberg im Namen der Gerichtsgemeinde Gruob und der Stadt Ilanz, dann auch die beiden Bundshäupter im Namen des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes.⁴

Nach dieser feierlichen Eröffnung folgte, nach altem Brauch, die Umfrage über die Instruktionen der Ratsboten, das heisst deren Berichte über eventuelle Beschlüsse oder Anträge ihrer Gemeinden. Das nächste Traktandum war die Wahl der Amtsleute in den Untertanenlanden, und zwar immer der Reihe nach: die Wahl des Landeshauptmanns, des Vicari, des Commissari in Chiavenna und der Podestaten in Tirano, Morbegno, Traona, Teglio, Piuro und Bormio. Diejenigen Hochgerichte, denen die Ämter «der Rod nach» zutrafen, hatten jeweils drei Kandidaten aufgestellt, aus denen der Rat einen wählte, meistens den ersten der Vorgeschlagenen. Anschliessend wurden der Landvogt von Maienfeld und die neun Syndikatoren, je drei aus jedem Bund, gewählt. Auch diese Ämter trafen nach einer bestimmten Reihenfolge den Hochgerichten zu. Diese Amtsträger wurden in der Plenarsitzung beeidigt und «installiert».⁵

³ StAGR Bp Bd. 37, S. 222, 227–229; Bp Bd. 39, S. 50.

⁴ BM 1991, S. 45 f.

⁵ StAGR Bp Bd. 37, S. 230–233.

Nicht allein an den Bundstagen, auch an den Beitagen und den Sitzungen der drei Häupter waren alle drei Bünde mit ihrem Schreiber und dem Weibel vertreten. Weibel und Schreiber erhielten den gleichen Lohn wie die Ratsherren. Als Beispiel diene der Beitag vom 16. März 1675 mit einer Besatzung von neun Ratsherren, drei Weibeln und drei Schreibern. Jeder erhielt pro Tag 3 Gulden. Die Konferenz dauerte 5 Tage und wurde somit mit 225 Gulden salarisiert.⁶ Der Bundstag von 1675 kostete 3600 Gulden, und «sei diese Summe mit je 1200 Gulden auf jeden Bund zu verteilen». Das Geld sei den Zolleinnahmen zu entnehmen.⁷

2. Abschied und Mehren

Alle Beschlüsse der Häupter, der Bei- und Bundstage mussten vorerst, um rechtskräftig zu werden, noch den Gemeinden durch Ausschreiben unterbreitet und von diesen mehrheitlich genehmigt werden. Wie entstand ein Ausschreiben? Die Akten und Protokolle der Versammlung wurden von den drei Bundshäuptern eingesehen. Diese stellten fest, was den Gemeinden mitzuteilen sei. Die Punkte wurden ausgezogen und dem Stadtschreiber – zu dieser Zeit Stefan Reidt,⁸ später Johann Peter Wegerich⁹ – übergeben, um den Text verfassen zu lassen. Nach Verlesen des Absatzes und Genehmigung durch die Versammlung wurde er für die Gemeinden in genügender Anzahl kopiert.¹⁰

In der Regel waren die sogenannten «Mehren», das Ergebnis der Abstimmung in den Gemeinden, auf einen bestimmten Zeitpunkt einzusenden. Öfters aber war nur ein Teil oder gar wenige derselben eingetroffen, als sich die Häupter auf den festgesetzten Zeitpunkt zur Erhebung der Gemeindestimmen, der «Klassifikation der Mehren», einfanden.¹¹ Dies war zum Beispiel im November 1672 der Fall. Die säumigen Gemeinden mussten nochmals um die Einsendung ihrer Mehren gebeten werden, und zwar unter der Androhung, dass bei den auf den neu angesetzten Termin ausbleibenden Gemeindestimmen sämtliche ausgeschriebenen Punkte als zustimmend gezählt würden.¹²

⁶ StAGR Bp Bd. 39, S. 36. Dazu auch zum Beitag 26. Juni 1675, Bd. 39, S. 50 und Beitag vom 23. Dezember 1675: Jedem Boten 3.20 Gulden. Dasselbst, S. 95.

⁷ StAGR Bp Bd. 39, S. 82.

⁸ Stefan Reidt, Stadtschreiber 1665–1676, Stadtrichter, Podestà in Tirano 1679–80, Bürgermeister 1686, 1688. HBLS V, S. 596 und BM 1976, S. 293.

⁹ Wegerich von Bernau, 1545 Bürgerrecht der Stadt Chur. Johann Peter W. Stadtschreiber 1670–1679?. HBLS VII, S. 449. BM 1976, S. 293.

¹⁰ So für das Ausschreiben des Bundstages zu Ilanz 1672 StAGR Bp Bd. 37, S. 259. Ähnlich für den Beitag im November 1672. Dasselbst S. 286 f.

¹¹ StAGR Bp Bd. 37, S. 287.

¹² A. a. O., S. 287.

3. Mit Münzen, Dublonen und Dukaten

Im Dezember 1671 hatte die Obrigkeit des Rheinwalds den Häuptern angezeigt, dass die Säumer zu Chiavenna für ihren Fuhrlohn die «Philippi» zu 2.20 Gulden ausbezahlt bekämen, was der letzten Verordnung des Bundstages widerspreche. Der mit neun Ratsherren belegte Beitag zu Chur vom 9. Februar 1672 verfügte, dem Commissari zu Chiavenna eine Kopie der betreffenden Ordnung zuzustellen. Nach dieser habe zu Chur und zu Chiavenna «die gleiche Tax und Valuta des Gelts» zu gelten, und unverzüglich müsse danach praktiziert werden.¹³ Mit diesem Beschluss war indessen die Stadt Lindau durchaus nicht einverstanden und hielt die Bünde um die Aufhebung desselben an. Der Rat blieb aber fest und ersuchte Lindau, sich betreffend der Fuhrlöhne daran zu halten.¹⁴

Um 1675 wurden die zahlreichen, zu dieser Zeit im Freistaat wie in den Untertanenlanden laufenden Münzsorten einheitlich folgendermassen valuiert:

Der Ongaro zu 3 Gulden 48 Kreuzer.

Die spanische, französische, italienische und genuesische Dublone zu 6 Gulden 48 Kreuzer.

Der Dukat zu 2 Gulden und 4 Kreuzer.

Der Philippo zu 2 Gulden.

Der venezianische Dukat zu 1 Gulden 24 Kreuzer.

Die Giustina zu 30 Kreuzer.

Der Quarto di Modena zu 28 Kreuzer.

Ein Parpajol zu 2 Kreuzer.

Die Blutzger, wie bisher, nämlich 14 Blutzger zu 3 Batzen.

Der Reichsgulden zu 17 Batzen. Der Fünftehner zu 17 Kreuzer und der Groschen zu 4 Blutzger.

Diese neue Geldbewertung trat mit dem Tag nach dem Weihnachtsfest 1675 in Kraft. Sie wurde in den Untertanenlanden mittelst einer sogenannten Grida veröffentlicht, mit dem strengsten Befehl, sich auch im Reich daran zu halten. In Italien möge sich jeder an die dort herrschende Valuta halten. Übertretungen wurden mit dem Verlust des Geldes und mit 20 Philippi für jede Person und für jedes Mal geahndet. Der Commissari in Chiavenna, Jakob von Mont,¹⁵ verbot unter Strafe von 5 Gulden, die Grida zu entfernen.¹⁶ Auch für die Bezahlung der spanischen Jahrgelder musste der Philippo zu 2 Gulden gerechnet werden.¹⁷

¹³ A.a.O., S. 172, 174.

¹⁴ A.a.O., S. 175.

¹⁵ Jakob von Mont, Hauptmann in der französischen Schweizergarde 1657, Commissari zu Chiavenna 1675–77, † 1685. HBLS V, S. 138, Nr. 31.

¹⁶ StAGR Landesakten A II LA 1, 1675, o. D. 1, Commissari von Chiavenna an Häupter betr. Geldtarif.

¹⁷ StAGR Bp Bd. 37, S. 182.

Diese neue Geldbewertung hatten die Gemeinden im Dezember 1674 beschlossen, nämlich dass «das Gelt in allweg in altem Schrot, wie es zu Chur current und läuffig ware, fürbasshin auch also, und ohne Unterscheid solle ausgeben und eingenommen werden, ohne einiche Steiger- oder Declinierung. . .».¹⁸ Die Neuordnung hatte indessen bereits der vorgängige Bundstag zu Davos beschlossen,¹⁹ und dies, «weil eine Menge wertlose und geringhaltige neue deutsche Reichsmünzen in die eidgenössischen Orte und auch nach Bünden eingeschlichen». Die Stadt Zürich hatte sie konfisziert und Bünden darüber unterrichtet. Die Häupter hatten darauf die Gemeinden informiert und Zürich gebeten, falls bündnerische Landsleute auf ihrem Gebiet mit solchen Geldsorten angetroffen würden, mit der Konfiskation und der Strafe noch abzuwarten, bis «alles hier bei uns» bekannt gemacht sei.²⁰

Dem Landeshauptmann in Sondrio befahlen die Häupter, darauf zu achten, dass das Geld gleich «wie bei uns» eingenommen und ausgegeben werde; «was aber ausserhalb der Untertanenlande, aus dem venetianischen und mailändischen Gebiet gehandelt wird, mag jeder nach bester Gelegenheit das Geld spendieren und seinen nuzen suchen».²¹ – Sowohl die Lindauer wie die Veltliner waren mit der Neuerung nicht zufrieden, doch die Häupter erklärten kurz und bündig: Der Wille der Gemeinden muss vollzogen werden.²² – Der neue ins Land eingeschleuste venetianische Dukat wurde nach dem Willen des Bundstages 1675 zunächst untersucht und dann zu 21 Batzen Churer Währung bewertet.²³

4. Landesrechnung und Staatshaushalt

Der Staatshaushalt der Drei Bünde war äusserst einfach. Er konnte vom Churer Stadtschreiber in eigener Regie bewältigt werden. Strassen- und Wehrwesen oblagen den Gemeinden. 1672 setzte der Bundstag eine Kommission für die Revision der Landesrechnung ein. Die Bundsschreiber des Oberen und des Zehngerichtenbundes erhielten die Aufgabe, ihren Bericht zu protokollieren.²⁴ Der Bundstag zu Ilanz 1672 wurde aus Zollgeldern bezahlt. Jeder Bund erhielt, ohne Rücksicht auf dessen Grösse und die Zahl seiner Ratsboten, die gleiche

¹⁸ StAGR Bp Bd. 39, S. 11.

¹⁹ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 44, 7. Oktober 1674, Häupter an Landeshauptmann in Sondrio.

²⁰ A. a. O., S. 7 f., 17. Februar 1674, Häupter an Zürich.

²¹ StAGR Landesakten A II LA 1, 24. Dez. 1675, Häupter an Landeshauptmann Gadina.

²² A. a. O., Missive 1674/75, S. 50, 62, 24. November 1674 und 17. Februar 1675, Häupter an Stadt Lindau und an den Commissari von Chiavenna.

²³ StAGR Bp, Bd. 39, S. 58.

²⁴ StAGR Bp Bd. 37, S. 245. Ähnlich auch für den Bundstag 1675. Bp Bd. 39, S. 69.

Summe.²⁵ Mit Ausschreiben wurden die Gemeinden benachrichtigt, dass das Jahrgeld für 1671 und auch ein Betrag des Jahr- und Entschädigungsgeldes für 1672 aus Spanien in Mailand eingetroffen sei, und die Summe den Landschreibern übergeben werde. Jede Gemeinde könne ihren Anteil beim Landschreiber ihres Bundes erheben. Der dazu Beauftragte müsse mit schriftlicher Vollmacht erscheinen und die Rechnung quittieren, «so wird dasselbe (das Geld) ordentlich zu Händen gestellt werden.»²⁶ Auch die Einkünfte der einzelnen Bünde wurden auf die Gemeinden des Bundes verteilt, wie es beispielsweise aus der Rechnungsablage des Gotteshausbundes ersichtlich ist: Dabei ist dem Gotteshausbund verblieben 646 Gulden und 48 Kreuzer. Von dieser Summe werden 600 Gulden auf die Gemeinden verteilt, und jede Gemeinde kann durch ihren Ratsboten empfangen, was ihr zutrifft.²⁷

Gesandte mussten oft auf eigene oder der Gemeinde Kosten ins Ausland reisen. Als Oberst Paul Buol im Herbst 1674 in Landesangelegenheiten wegen des Rhäzünserhandels und wegen ausbleibenden Jahr- und Erbeinigungsgeldern nach Innsbruck gesandt wurde, wurde ausdrücklich festgehalten, dass er «nit in Gemeiner Landen, sondern in des Herrn von Razünsen Kosten» die Reise unternehme.²⁸ Ähnlich Hauptmann Clerig, der eine Reise nach Mailand unternahm, um die Aufhebung einer Getreidesperre zu erwirken. Er tat die Reise «zwaren under Nammen Gemeiner Landen, aber uff Ansuchen zweier Privatpersonen des Herrn Christoff Macolin und Jacomo Venin», und diese sollen ihn bezüglich des Reisegeldes und seiner Spesen befriedigen.²⁹

5. *In fremder Mächte Sold*

Es bestand ein Verbot, Söldner für nicht verbündete Staaten ohne staatliche Erlaubnis zu werben und in deren Dienst zu treten. Dieses Dekret wurde immer wieder umgangen, insbesondere durch den Solddienst in Frankreich, wie weiter unten noch darzulegen ist. Auch der Bundstag 1672 fand für «hochnotwendig», das Gesetz einzuschärfen, die Gemeinden, die solches erlauben, mit einer gehörigen Geldbusse zu bedrohen und die Werber mit 200 Kronen und einzelne Söldner mit 50 Kronen zu bestrafen.³⁰

²⁵ A.a.O., Bd. 37, S. 253, 278.

²⁶ A.a.O., S. 270.

²⁷ A.a.O., S. 270.

²⁸ A.a.O., Bd. 39, S. 2.

²⁹ A.a.O., S. 95.

³⁰ A.a.O., S. 247 und dazu BM 1991, S. 48 f.

Im Herbst 1672 bewarb sich die Herrschaft Genua, die von Savoyen kriegsrisch bedroht wurde, um Bündner Söldner. Oberst Peter Planta³¹ war dafür ausersehen, in Bünden eine Werbung eines Regiments von 1500 Mann vorzunehmen. Sein erstes Gesuch wurde vom Beitag im September (1672) rundweg abgewiesen, mit der lapidaren Begründung, fremde Mächte müssten sich hierfür an die Häupter und Räte wenden.³² Unter dem 22. Oktober hatte dann der Doge von Genua das schriftliche Gesuch an die Bünde gestellt.³³ Am Beitag im November erschien Oberst Planta persönlich, um das Gesuch auf die Gemeinden schreiben zu dürfen, wie es – wie er sagte – auch früher der Fall gewesen sei. Das Kapitulat mit Genua sei sehr günstig. Genua sei übrigens mit Spanien verbündet und Spanien mit Bünden. Der Dienst sei vielen Landsleuten sehr nützlich, und man mache sich die Republik Genua dadurch zum Freund. Der Rat konnte es nicht auf sich nehmen, eine Entscheidung zu treffen, unter anderem mit der Begründung, der Streit mit den drei eidgenössischen Orten um die Grenze bei Monticello³⁴ sei nicht erledigt, und man wisse nicht, wie es weiter gehe. Das Gesuch wurde an die Gemeinden ausgeschrieben und dem Obersten Planta erlaubt, eine Empfehlung an diese zu richten.³⁵

In seinem Empfehlungsschreiben erklärt Oberst Planta, dass seine Söldner weder gegen die Eidgenossen noch gegen Österreich oder gegen andere verbündete Staaten kämpfen dürften und dass, wenn die Drei Bünde in einen Krieg verwickelt werden sollten, diese Truppen sogleich nach Hause entlassen würden. Die Söldner würden übrigens für einen Kriegsfall geübt und somit tüchtig werden für die Verteidigung des eigenen Landes. Sie würden die italienische Sprache und sonst noch viel Nützliches lernen.³⁶

Die mit Genua vereinbarte Kapitulation sah 15 Kompanien zu 100 Mann vor, jede Kompanie mit Hauptmann, Leutnant, seinem Alfiere, Sergente, vier Korporalen und Sottoalfiere. Die Soldaten müssen Bündner sein, waffenfähig und auf sechs Jahre dienen. Ausrüstung und Waffen liefert die Republik.³⁷ – Es war aber alles vergebliche Mühe. Die Gemeinden schlugen die Werbung ab.³⁸

Mehr Glück hatte die Republik Genua bei den Eidgenossen. Im Januar 1673 erschien der genuesische Gesandte Giovanni Battista Cataneo in Zürich, wo er

³¹ Über Oberst Peter Planta cf. BM 1971, S. 133 ff.

³² StAGR Bp Bd. 37, S. 258 f.

³³ StAGR Landesakten A II LA 1, 22. Okt. 1672, Duca et Sovrenità della Republica di Genova an die Drei Bünde.

³⁴ Über den Monticello-Grenzstreit s. BM 1981, S. 41–54 und BM 1982, S. 269–305.

³⁵ StAGR Bp Bd. 37, S. 273 f.

³⁶ A. a. O., S. 294 f.

³⁷ A. a. O., S. 295–300.

³⁸ BAC Pol. Akten, S. 503, zum 3. Februar 1673 und JECKLIN FRITZ, Materialien I, S. 440, Nr. 1879.

vom kleinen und grossen Rat feierlich empfangen wurde. Hier erklärte er, von den katholischen Orten bereits ein Regiment geworben zu haben. Er hoffe, auch von den Evangelischen eine gleiche Gunst geniessen zu dürfen. Da indessen Hoffnung auf einen baldigen Frieden bestehe, wolle er die evangelischen Städte damit nicht weiter bemühen.³⁹

6. In Wehr und Waffen

In Anbetracht der auswärtigen politisch-militärischen Lage beschloss der Ilanzer Bundstag 1672 eine allgemeine Kriegsbereitschaft. Jede Gemeinde solle sich mit Munition und Waffen versehen. Dabei solle aber niemand «Verdacht, Gelosia noch Argwohn fassen», wenn die eine oder andere Gemeinde sich in den Waffen übe.⁴⁰ Da auch die eidgenössischen Orte sich gegen eine Invasion vorbereiteten, verfügte der Bundstag eine allgemeine Mobilmachung. Jeder Bund hatte 1000 Mann für einen ersten Auszug bereit zu halten, die Offiziere zu wählen und für einen zweiten Auszug wiederum ebensoviele aufzubieten.⁴¹

Die eidgenössische Tagsatzung zu Baden erinnerte die Bündner mehrmals an die Verpflichtungen des Defensionals, nämlich auf die Bereitschaft des dreifachen Auszuges mit je 3000 Mann im Notfall, und zwar auf Kosten eines jeden Ortes. Im April 1676, als deutsche und französische Truppen in der Nähe von Basel lagerten, war die Gefahr einer Invasion besonders gross.⁴²

In bezug auf die Besoldung der Truppen herrschten damals offensichtlich sehr grosse Unterschiede. Nach einer Soldliste aus Zürich von 1702 erhielt ein Hauptmann täglich einen Gulden, ein Leutnant nur 20 Kreuzer, der Fähnrich 16, der Oberwachtmeister 14, der Unterwachtmeister nur 10 Kreuzer täglich, ebenso der Furier, der Feldschreiber, der Feldscherer und der Profos (Polizei). Ein Korporal wurde mit 8 Kreuzern täglich und ein Spielmann mit 7 besoldet. Der gewöhnliche Soldat musste zufrieden sein mit 36 Kreuzern wöchentlich, das heisst mit 5 pro Tag plus eins.⁴³ – Man wird wohl nicht fehlgehen, anzunehmen, es hätten in Graubünden und zu dieser Zeit nicht wesentlich sozialere Verhältnisse geherrscht.

³⁹ ZBZH, NH, Bd. L 458, S. 1067.

⁴⁰ StAGR Bp Bd. 37, S. 247 und 262.

⁴¹ STAC Zunftschriften 45, Bd. 4, S. 56 f., Ausschreiben des Bundstags Sept. 1672.

⁴² ZBZH NH, Bd. H 402, nicht paginiert, unter Pündten, Baden, April, Abteilung: Landesverteidigung, 1674, Baden April und 1675 Jahrrechnung.

⁴³ A.a.O., Bd. L 802, S. 460, Nr. 24.

7. Um das tägliche Brot

Im Handel mit Lebensmitteln ergaben sich gewisse Schwierigkeiten mit Venedig, die den Beitag im Dezember 1675 veranlassten, den Amtsleuten im Veltlin mitzuteilen, die Ausfuhr von Wein nach der Republik Venedig zu gestatten, sofern diese bereit sei, Getreide ins Tal einzuführen; andernfalls solle die Ausfuhr auch gesperrt bleiben. Den Kaufleuten von Chiavenna sei ein Empfehlungsschreiben an die venezianische Regierung für den freien Verkehr auszustellen.⁴⁴

Um diese Zeit wurde auch eine Lieferung von Getreide aus dem Mailändischen mit Sequester belegt und dann überhaupt die Ausfuhr des Kornes nach Graubünden gesperrt. Der Commissari von Chiavenna, Jakob von Mont, sprach von einer grossen Not und «esclamazione del popolo». Er ersuchte die Häupter, bei der Regierung in Mailand zu intervenieren, einen geeigneten Delegierten zum Governatore zu schicken und überhaupt alles zu tun, um die Tratten frei zu bekommen.⁴⁵ Ähnliche Töne erklangen aus dem entsprechenden Brief der Häupter an den Statthalter von Mailand, Claudio Lamoral, Graf von Ligni. Es herrsche ein elender Zustand, nahe der Verzweiflung (*questi popoli ridotti ad un stato miserabile et quasi desperato*). Nachdem die Vorsprache von Landammann Paul Jenatsch nichts gefruchtet habe, seien sie genötigt, den Stadtrat von Chur, Hauptmann Martin Clerig, in gleicher Eigenschaft zu ihm abzuordnen.⁴⁶ Der Gesandte Casati empfahl Martin Clerig aufs wärmste und pries ihn als den treuesten und wohlverdientesten Parteigänger Spaniens. Er beschwor die Mailänder Regierung, den freien Handel zu gewährleisten und die Freigabe der Tratten anzuordnen. Die Handelsleute seien mit der Beförderung der Waren über den Comersee zur Ordnung zu weisen.⁴⁷

Der Delegierte Martin Clerig erhielt vom Statthalter in Mailand guten Bescheid, die Freigabe der Lieferungen und die Zusicherung, «dass albereit noch eine Anzahl Ryss und Forment von ungefähr 700 Saum ankommen und versprochen worden seige, dass von Zeit zu Zeit ein Mehreres folgen werde».⁴⁸

Immerhin, die Teuerung und besonders der Kornmangel dauerten vorläufig noch an. Der Talkanzler Venosta in Tirano malt den Teufel an die Wand, wenn er vom drohenden Hungertod spricht. Er bittet inständig, das neuerdings gefasste Verbot, Veltliner Wein ins Venezianische auszuführen, aufzuheben,

⁴⁴ StAGR Bp Bd. 39, S. 93f.

⁴⁵ StAGR Landesakten A II LA 1, 22. Okt. 1675, Jakob von Mont, Chiavenna, an Häupter.

⁴⁶ A. a. O., 28. Okt. 1675, Häupter an Governatore de Ligni, mit Beilage gleichen Datums und gleichen Inhalts an den Grosskanzler Marchese Antonio Giovanni de Cantelas.

⁴⁷ BAB Mailand, Potenze Estere, 29. Oktober 1675, Casati an den Governatore von Mailand.

⁴⁸ StAGR Bp Bd. 39, S. 95, und Landesakten A II LA 1, 2. Okt. 1675, G. A. Buol, Piuro, an Häupter.

um dafür Getreide aus der Herrschaft zu erhalten.⁴⁹ Gleichzeitig, Ende Dezember 1675, baten die bündnerischen Landesväter die «Serenissima Republica» für ihre Händler um den freien Durchzug von im Gebiet von Padua angekauftem Getreide.⁵⁰ Am 24. Dezember (1675) hoben die Häupter – unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinden – die Weinsperre ins Venezianische auf, freilich unter der Bedingung, dass auch von anderer Seite entsprochen werde.⁵¹

8. *Fiat Justitia*

Die Landesbehörden hatten in ihren Ratsversammlungen des öftern auch mit Justizfragen zu tun, namentlich bei Rekursen in Zivilhändeln. In einem Streitfall zwischen Ludwig Castelli und seinem Schwager Hans Heinrich von Mont entschied der Beitag im März 1675, dass der 1673 von Paul Jenatsch gefällte Spruch, damals als «inapellabiliter» gesprochen, bestätigt sei.⁵² Bei dieser Gelegenheit wurden die Richter in einem Erbschaftsstreit auf Begehren Silvester Rosenrolls dazu verpflichtet, den Handel durch Recht und Gericht zu entscheiden.⁵³ Der Ilanzer Bundstag wies einen Appellanten, Lazar Lazarone aus dem Puschlav, wegen eines bereits gefällten Urteils an das zuständige Gericht im Gotteshausbund.⁵⁴

Ein gewisser Kaspar Schwarzmänn aus dem Montafon wurde wegen einer auf Gebiet der Herrschaft Rhäzüns begangenen Mordtat in Chur verhaftet und an die Herrschaft Rhäzüns ausgeliefert. Dieselbe aber wollte wegen des herrschenden Streits mit dem Inhaber der Herrschaft, Hans Heinrich Planta, sich mit dem Fall nicht beschäftigen. Die Innsbrucker Regierung beauftragte den Domdekan Matthias Sgier (1621–1687), durch einen Stellvertreter und mit dem Ammann und Gericht der Herrschaft den Gefangenen abzuurteilen. Der Täter wurde wegen Notzucht, Kirchenraub, verschiedenen Diebstählen und Mord enthauptet. Ein kaiserliches Begnadigungsgesuch erreichte das Gericht zu spät.⁵⁵

⁴⁹ StAGR Landesakten A II LA 1, 22. Dez. 1675, Talkanzler Venosta, Tirano, an Häupter, und 27. Dez. 1675, Commissari Jakob von Mont an Häupter.

⁵⁰ A.a.O., 23. Dez. 1675, Häupter und Räte an Venedig, und 24. Dez. 1675, Häupter an Commissari von Mont.

⁵¹ A.a.O., 24. Dez. 1675, Häupter an Landeshauptmann Gadina, Sondrio.

⁵² StAGR Bp Bd. 39, S. 31.

⁵³ A.a.O., S. 31.

⁵⁴ A.a.O., S. 78f.

⁵⁵ StAGR Landesakten A II LA 1, 25. Juni 1675, kaiserliche Räte an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur; 17. Juli 1675, Drei Bünde an Regierung zu Innsbruck.

9. *Crimen laesae majestatis* – Majestätsbeleidigung

Beleidigungen von Amtspersonen wurden schnell auch als Verunglimpfung des Staates selbst und somit als eigentliche Majestätsbeleidigung aufgefasst, entsprechend beurteilt und geahndet. Herkules von Capol von Flims waltete 1673–1675 für die Gemeinde Schams als Landvogt von Maienfeld.⁵⁶ Ein gewisser Ulrich Stocker von Fläsch habe ihn mit «schmählichen und ehrenverletzenden Worten» bedacht, Ausdrücke, die er aus Respekt nicht wiedergeben wolle und welche nicht nur ihm persönlich als regierenden Landvogt, sondern auch Gemeine Lande betreffen. Zur Rede gestellt, habe Stocker alles geleugnet. Die Häupter befahlen dem Landvogt, «die Sache nit also hinschleichen zu lassen», sondern gegen ihn als Majestätsbeleidiger vorzugehen, nötigenfalls auch unter Beistand einer Delegation der Drei Bünde, nämlich von drei Mitgliedern, je einem aus jedem Bund.⁵⁷ – Wegen einer solchen Beleidigung des Podestà zu Toglio, Martin Nuttli (1673–1675), wurde der Schuldige, ein gewisser Doktor Polos, zur Verantwortung vor die Häupterversammlung zu Chur zitiert.⁵⁸

10. *Wächter der Gesundheit*

In den Jahren 1665–1668 herrschte in der Eidgenossenschaft die letzte Pestepidemie. Sie hatte für Graubünden zur Folge, dass der Handel, zumal der für das Land so wichtige Passverkehr, zum Teil schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde.⁵⁹ Zu Beginn des Jahres 1669 war die Pest überall in der Schweiz gewichen. Vorsichtshalber wurden aber in Graubünden noch verschiedene Schutzmassnahmen aufrechterhalten. Wächter mussten von Einreisenden Gesundheitsscheine abfordern. Als im Sommer 1669 in der Herrschaft und in den Vier Dörfern eine Viehseuche ausbrach, wurden diese Massnahmen noch verstärkt und erst im November jenes Jahres aufgehoben.⁶⁰

Das Sanitätstribunal von Mailand hatte während der Pestzeit einen eigenen Kommissar in Chiavenna eingesetzt, der auch nach dem Erlöschen der Epidemie immer noch dort weilte. Der Januarkongress 1672 beschloss, ihm «in Freundlichkeit» nicht mehr zu erlauben, weiterhin in Chiavenna zu residieren.

⁵⁶ GILLARDON PAUL, Geschichte des Zehngerichtenbundes, 1936, Verz. der Landvögte S. 370.

⁵⁷ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 4, 13. Februar 1674.

⁵⁸ A. a. O., S. 9, 25. Februar 1674.

⁵⁹ MAISSEN F., Die letzte Pestepidemie in der Eidgenossenschaft und ihre Folgen für Graubünden 1665–1668, in BM 1971, S. 213 ff.

⁶⁰ JHGG 1985, Graubünden 1669–1671, S. 259–261.

Sollte aber die Pest oder eine Seuche auftreten, so solle dieser Kommissar ein Bündner oder wenigstens ein Untertan sein.⁶¹ Die Gemeinden bestätigten den Beschluss.⁶²

Als die Pest anfangs 1674 in Deutschland ausbrach, hatten das Sanitätstribunal zu Mailand, die eidgenössische Tagsatzung und die Konferenz der eidgenössischen katholischen Orte die Häupter zu möglichster Vorsicht gemahnt, da Bündnen in Anbetracht des Verkehrs aus Deutschland über die Alpenpässe besonders der Gefahr ausgesetzt sei.⁶³ Die Häupter versicherten, alle möglichen Vorsichtsmassnahmen getroffen zu haben.⁶⁴ Auf den Bericht, dass die Pest im Elsass und in Freiburg im Breisgau wüte, liessen die Häupter die St. Luzisteig und die Tardisbrücke streng bewachen, «auf alle Durchpassierende ein gute Aufsicht haben» und diese bei jedem Verdacht aufhalten und die nächste Obrigkeit avisieren. Die Regierungen von Mailand, Bregenz und Innsbruck wurden davon benachrichtigt, «damit aller Orthen gebeürende Vorsehung möge verpflogen» werden.⁶⁵ Der Landvogt von Maienfeld bekam Schwierigkeiten, weil er nur Leute von der Stadt als Wächter gewählt hatte. Auf Befehl der Häupter musste er, «wie es gebrüchlich ist», für die Tardisbrücke Wächter aus Malans nehmen.⁶⁶ – Weitere Folgen für den Verkehr hatten diese Massnahmen nicht, sie konnten bald wieder gelockert und aufgehoben werden.⁶⁷

11. Von Hexen und Unholden

Von Hexen und deren Verfolgung ist zu dieser Zeit verschiedentlich die Rede, namentlich aus dem Veltlin.⁶⁸ War einmal eine Person der Hexerei denunziert, half in der Regel alles Leugnen nichts. Dass eine Hexe einmal um Geld ihre Unschuld erkaufen konnte, hört man höchst selten. Und doch, in Plurs hatte der Podestà Giovanni Gianella (1667–1669) eine Denunzierte «umb ein Stuck Geld los und liberiert gelassen». Der amtierende Podestà Johann Anton Buol nahm 1675 den Fall von neuem auf und referierte zunächst an die Häupter. Diese erklärten diese Liberation für ungültig.⁶⁹

⁶¹ StAGR Bp Bd. 37, S. 182.

⁶² A.a.O., S. 188.

⁶³ EA 6. I, S. 901.

⁶⁴ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 17, 11./21. März 1674, und S. 21, 25. März 1674.

⁶⁵ StAGR Bp Bd. 39, S. 21.

⁶⁶ A.a.O., S. 25.

⁶⁷ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 57, 10./20. Februar 1675, Kopie des Briefes an Prinz de Ligni.

⁶⁸ StAGR Bp Bd. 37, S. 248; Bd. 39, S. 4f. und ebenda, Landesakten A II LA 1, 8. Oktober 1675.

⁶⁹ StAGR Bp Bd. 39, S. 91.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung um die Brandstiftung in der Stadt Chur 1674 wurden Hexen beschuldigt. Es wurde behauptet, dass es deren in der Stadt sehr viele gebe. Auch unter den Ratsherren der Stadt gebe es Hexenmeister.⁷⁰ Allein im Gericht Disentis wurden unter Landammann Caspar Latour von Brigels 1675, innerhalb von wenigen Wochen, 30 Personen gefoltert und hingerichtet, die meisten dem Feuertod überliefert.⁷¹ In Poschiavo verlief die Verfolgung der Hexen zu dieser Zeit in schrecklichen Ausmassen.⁷² Selbst die Häupter in Chur entsetzten sich darüber und äusserten sich in einem Brief an die Poschiaver Behörde, «ob nicht durch Verblendung des Teufels möchte Ungerecht geschehen». Ganz vorsichtig, um nicht in die Gemeindeautonomie einzugreifen, schrieben sie unter anderem: «Als wollen sie die Sach wohl ponderieren und erwägen, die Sachen zuvorderst wohl inquirieren, auf die Zeichen wohl und gut achtung ze geben und nit etwan zu hizig gachen, dann die Passionen zu Zeiten manchen Unschuldigen umb sein Leben bringen möchten. . .».⁷³

12. Diplomatisches

Als Vertreter des Freistaates oblag es den Bundshäuptern auch, gewisse herkömmliche diplomatische Gepflogenheiten mit ausländischen Staatsmännern zu pflegen. Im September 1672 besuchte der Statthalter von Mailand, Duca d'Ossuna,⁷⁴ die Feste Fuentes am Eingang des Veltlins. Die Drei Bünde sandten Landammann Paul Jenatsch dorthin, um denselben im Namen Gemeiner Landen zu begrüssen und zu «complimentieren».⁷⁵ Als der Herzog d'Ossuna 1672 seine Braut aus Spanien erwartete und sich zur Hochzeit anschickte, liessen die Häupter den Bräutigam im Namen des Staates im üblichen prunk- und schwungvollen Zeremoniell begrüssen und ihm Glück wünschen. Diesmal fanden sie zwar eine für die fast immer leere Staatskasse billige Lösung, indem sie diese Aufgabe dem Landammann Paul Jenatsch übertrugen, der ohnehin «nechster Tagen nacher Meylandt zu reisen willens, und also ohne Gemeiner Landten Kostung beschehen könne». Die Häupter versahen ihn mit einem Glückwunschsreiben.⁷⁶

⁷⁰ MAISSEN F., Der Churer Stadtbrand 1674, Chur 1960, S. 16–18.

⁷¹ MUOTH G. C., in Annalas 8, 1893, S. 135. Mehr über bündnerischen Hexenwahn: MÜLLER ISO, in BM 1955, S. 33 ff.

⁷² Cf. unter anderem Quaderni Grigionitaliani 1944/45, 1954/55, 1955/56, 1958/59.

⁷³ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 1, 11. Februar 1674, Häupter an Poschiavo.

⁷⁴ Gaspar Tellez Giron, Gomez de Sandoval (1617–1694), spanischer Staatsrat, Governatore (Statthalter) des Herzogtums Mailand 15. Mai 1670–September 1674. ROTT VIII 497.

⁷⁵ StAGR Bp Bd. 37, S. 255.

⁷⁶ A. a. O., S. 282 f., Beitag vom November 1672.

Als 1675 von Kriegsgefahr und vom Defensivbündnis gesprochen wurde, liessen die Häupter dem Grafen von Hohenems danken «wegen seiner guten Vorsorge und Correspondenz, auch wolmeinend gegebenen Avisen».⁷⁷ – Ein überaus wortreiches Beileidsschreiben sandten die Häupter im Januar 1675 an den Gesandten Alfons Casati zum Tode seiner «vielgeliebten Frau Mutter des hochansehnlichen Hauses. . .».⁷⁸ – Beim Ausbruch des Krieges hatte die Witwe König Philipps IV. († 1665), Anna Maria von Österreich, Regentin in Spanien, den Drei Bünden Neutralität, Freundschaft und Wohlwollen zugesichert. Unsere Landesväter empfahlen sich in ihrem Antwortschreiben und ersuchten sie, dahin zu wirken, dass auch die Drei Bünde in den zu schliessenden Frieden eingeschlossen würden.⁷⁹ – Casati schloss sein Friedensprojekt für die konfessionelle Einigkeit mit grossem Wortaufwand: «Indem ich Ihre Hochheiten einhelliglich bitte, diese meine Gemütsbewegung in jenem guten Sinne aufzufassen, den ich mir von ihrer unfehlbaren Klugheit, Wohlgewogenheit und Freundlichkeit verspreche. . .».⁸⁰

13. Grenzen, Grund und Grat

Um die Landesgrenze zwischen den Drei Bünden und der Grafschaft Bellenz bei Monticello in S. Vittore im Misoxertal stritt man sich jahrzehntelang. Der Handel erreichte in den Jahren 1670–1674 einen Höhepunkt. Konferenzen und Schlichtungsversuche führten zu keinem Ergebnis. Eine in Walenstadt anberaumte Friedenskonferenz scheiterte bloss an der Frage, welche Partei den Obmann zu stellen habe.⁸¹

Ein ebenso langwieriger Grenzstreit mit Österreich wegen der Landesgrenze im Tale Samnaun fand ein nur verläufiges Ende mit dem Vertrag von Pfunds am 28. Juli 1672.⁸²

Mit der Grafschaft Vaduz wurden die Grenzsteine neu gesetzt. Der Januarkongress 1672 beauftragte damit den Landvogt von Maienfeld, Johann Sprecher von Bernegg. Der niedergeworfene Grenzstein bei St. Katharinenbrunnen sei an der gleichen Stelle aufzurichten, ebenso der im Baugrund liegende Grenzstein bei Mels. Der Landvogt und eine Vertretung der Drei Bünde nahmen

⁷⁷ A. a. O., Bd. 39, S. 34.

⁷⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 56 o. D.

⁷⁹ A. a. O., S. 26, 23. April 1674.

⁸⁰ StAGR Landesakten A II LA 1, Mai o. D. 1674, Vergleichsprojekt.

⁸¹ MAISSEN F., Grenzkonflikte zwischen den Drei Bünden und den Drei Orten bei Monticello, in BM 1981, S. 41–54 und 1982, S. 269–305.

⁸² MAISSEN F., Graubünden 1669–1671, in JHGG 1985, S. 289, ausführlicher in BM 1978, S. 26–51.

zusammen mit dem Vaduzer Landvogt den Augenschein vor.⁸³ Im Juni erstattete Bürgermeister Rascher Bericht: Die Gemarkungen seien in Ordnung, die Grenzsteine eingerammt und zum Teil neu gesetzt, «auf beiderseits hoher Obrigkeit Ratification».⁸⁴

Zwischen der Veltliner Gemeinde Morbegno und den auf Mailänder Gebiet liegenden Dörfern Gera und Sorico war die Grenzlinie offenbar nicht genau festgelegt. Es kam zu gelegentlichen Ausschreitungen. An der Mündung der Adda liefen die Grenzlinien der Herrschaft Chiavenna, der Squadra Traona und der Squadra Morbegno zusammen und stiessen auf die Grenze des Herzogtums Mailand. Hier liegt das Weidgelände Provescio. Am 19. April 1673 vernahm der Podestà von Traona die Zeugen über einen Auflauf und Viehraub ein. Danach hatte ein Dutzend Bewaffnete von Sorico fünf Stück Vieh von der Weide Provescio getrieben und einen Hirten geschlagen. Nach einer weiteren Aussage hätten die Räuber fünf Milchkühe und vier Stück Galtvieh geraubt. Auch der Gemeindevorsteher von Traona vernahm Zeugen ein, welche dies alles bestätigten.⁸⁵ Die Gegenpartei bezichtigte die Veltliner von Mello, sie hätten ihre auf Mailänder Gebiet liegenden Wiesen und Weiden abätzen lassen, und zwar «mit grosser Verachtung der königlichen Hoheitsrechte». Auch hätten sie einen Fischteich von Sorico «usurpiert».⁸⁶ Der Gesandte Casati sprach, erregt über die Grenzverletzung, bei den Häuption vor und verlangte, dass sie dem Podestà von Morbegno verbieten sollten, gegen Leute von Gera/Sorico mit unerlaubten Waffen vorzugehen.⁸⁷ Der Podestà, Florin Jagmet (1673–1675), hatte inzwischen eigenmächtig den Verkehr zwischen Sorico und dem Veltlin gesperrt und dadurch die Bauern von Sorico daran gehindert, ihre auf Veltliner Gebiet liegenden Güter zu bearbeiten. Diese verklagten den Podestà bei den Häuption, in die «königlichen Herrschaftsrechte» eingegriffen zu haben.⁸⁸ Casati verlangte Aufhebung der Sperre und Bereinigung der Grenzlinie,⁸⁹ mit voller Zustimmung der Häuption.⁹⁰ Dem Podestà Jagmet befahlen diese, seine Sbirren in Schach zu halten, wenn die Leute von Sorico ihre Felder bearbeiten.⁹¹ Inzwischen hatte eine bündnerische Delegation ein umfangreiches Material zur Dokumentation über diesen Grenzstreit zusammengestellt,⁹² die

⁸³ StAGR Bp Bd. 37, S. 177 f., 179, und Bd. 38, S. 5, Beitag Januar 1672.

⁸⁴ StAGR Bp Bd. 37, S. 216.

⁸⁵ StAGR Landesakten A II LA 1, 19. April 1673, ein Faszikel von 12 beschriebenen Seiten, Zeugenaussagen.

⁸⁶ A. a. O., 6. Mai 1673, Grenzverletzung Veltlin/Mailand.

⁸⁷ StAGR Bp Bd. 39, S. 1, Häuptionversammlung 17. Oktober 1674.

⁸⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, 27. Oktober 1674, Casati an Häuption.

⁸⁹ A. a. O., 27. Oktober, Casati an Häuption.

⁹⁰ StAGR Bp Bd. 39, S. 14, Häuption am 19. Dezember 1674.

⁹¹ StAGR Landesakten, Missive 1674/75, 18. Oktober 1674, Häuption an Podestà Jagmet.

⁹² A. a. O., 27. Mai 1675, Grenzregulierung bei Delebio.

Häupter aber mussten mit Bedauern feststellen, dass zur angesetzten Konferenz für die Grenzbereinigung von mailändischer Seite weder eine Delegation noch eine Antwort eingetroffen war.⁹³ Auch die Syndikatorennen erklärten am Bundstag (1675), sie hätten vergebens auf eine Delegation von Mailand gewartet und ihre Reise bis zum Fort Fuentes umsonst getan.⁹⁴

Auch im Gelände zwischen der Gemeinde Novate und dem Gebiet von Traona war die Grenzlinie umstritten. Der Bundstag zu Ilanz 1675 bestellte eine neungliedrige Kommission. Diese Behörde entschied zu Gunsten Traonas. Die Grenzlinie musste neu abgesteckt werden.⁹⁵

14. In der Landvogtei Maienfeld

Der regierende Landvogt von Maienfeld, Johann Sprecher (1671–1673), wies nach, dass gemäss dem Schlossurbar jeder Haushalt von Fläsch verpflichtet sei, dem Landvogt jährlich ein Viertel Wein zu spenden. Nachdem aber Fläsch um diese Zeit diese Abgabe verweigerte, wies der Beitag im Januar 1672 den Landvogt an, sich laut Urbar zu verhalten. Wenn Fläsch sich dessen weigern sollte, solle er die Nachbarn auf den nächsten Bundstag zitieren.⁹⁶

Wegen der Besetzung der Landvogtei erhob sich 1675 ein Sturm. Der Rod nach fiel das Amt dem Hochgericht Oberhalbstein zu. Was vorausgegangen war, ist nicht bekannt. Das Amt wurde indessen, durch Beschluss des Gotteshausbundes, dem Hartmann Buol von Chur⁹⁷ zugesprochen. Als die Häupter ihn am 15. März beeidigen wollten, protestierten Vertreter des Oberhalbsteins heftig dagegen. Eine Vermittlungskommission sprach den Parteien zu, sich in Freundlichkeit zu vergleichen. Die Entscheidung übergab sie den Häuptionern. Die Oberhalbsteiner verlangten Annullierung der Sentenz des Bundes, denn «was er Scarpatet diesfahls gethon», sei ohne ihr Wissen und Willen geschehen. Dagegen aber verwahrte sich die Partei Buols und verlangte die Beeidigung ihres Kandidaten, wogegen sich aber die Gegner vehement als ein Eingriff in ihre Rechte wehrten. Durch die Verfügung des Gotteshausbundes sei ihnen «wider alle Form, Brauch, Landsstatut, und unser aufgerichteten Briefen und Sigel» ihr Recht auf die Besetzung der Landvogtei entzogen worden. Nach diesem Protest wollten sich die Häupter des Oberen und des Zehngerichtenbundes der Sache

⁹³ StAGR Bp Bd. 39, S. 49.

⁹⁴ A.a.O., S. 59.

⁹⁵ A.a.O., S. 60f.

⁹⁶ A.a.O., Bd. 37, S. 178f., und Bd. 38, S. 4–6.

⁹⁷ Hartmann Buol ist Sohn des Paul Buol von Chur, der 1663–1665 Landvogt in Maienfeld war und 1665 erschossen wurde. Hartmann Buol ist für das Gericht Oberhalbstein Landvogt in Maienfeld 1675–1677. GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes, 1936, S. 370.

nicht mehr annehmen, und jener des Gotteshausbundes konnte nichts anderes tun, als die Entscheidung dem Bund zu übertragen. Auch damit waren die Oberhalbsteiner nicht zufrieden, mussten sich schliesslich aber fügen, und Hartmann Buol wurde, freilich «für und an Stelle des Oberhalbsteins», ins Amt eingesetzt.⁹⁸

Im Anschluss an die Genehmigung der Vogteirechnung 1675, wonach, nach Abzug aller Auslagen des Landvogtes, dem Lande noch 194 Gulden und 54 Kreuzer verblieben, wurde beschlossen, inskünftig den Herren Landvögten «für den Aufrit und Gasterey» nicht mehr als 40 Kronen aus der Landeskasse zu bezahlen.⁹⁹

15. *Krach im Hause Haldenstein*

Wegen der Erbschaft herrschte ein jahrelanger Hausstreit in der Herrschaft Haldenstein. Durch Vergleich vom 29. März 1670 wurde Georg Philipp von Schauenstein in den Besitz der Herrschaft gesetzt. Die Mutter des Thomas III. von Schauenstein, Margarethe von Salis-Grüsch, jedoch kämpfte immer noch gegen diesen Entscheid.¹⁰⁰ Georg Philipp ersuchte den Beitag im März 1672, Frau Margarethe anzuhalten, ihm die zuerkannten Herrschaftsbriefe, Schriften und Bücher auszuliefern und die Schulden zu erledigen.¹⁰¹ Der Bundstag 1672 befahl, den Handel schleunigst zu beendigen.¹⁰² Georg Philipp wünschte ebenfalls, reinen Tisch zu machen, erklärte aber die Ernennung von Appellationsherren als gegen die Rechte der Herrschaft und bedauerte, dass die Schriften der Herrschaft von Frau Margarethe immer noch zurückbehalten würden.¹⁰³ Trotz allem: Das hartnäckige Ringen wollte kein Ende nehmen. An einer Ratsversammlung im September 1675 hiess es, dass die Gläubiger der Herrschaft den Abschluss des Handels verlangen, und dass die Herren von Haldenstein gegen deren Forderungen opponieren.¹⁰⁴ Der Beitag im Dezember 1675 endlich entschied, eine frühere Ordination zugunsten der Erben von Salis zu besiegeln, was wiederum den Protest der Haldensteiner und anderer Erben hervorrief.¹⁰⁵

⁹⁸ StAGR Bp Bd. 39, S. 26–28, Haupterversammlung vom 13. März 1675. GILLARDON a. W., S. 370, und Landesakten A II LA 1, 26. März 1675 b, Protest der Oberhalbsteiner.

⁹⁹ StAGR Bp Bd. 39, S. 70.

¹⁰⁰ JHGG 1985, S. 250. – Siehe auch LÜTSCHER G., Geschichte der Gemeinde und Freiherrschaft Haldenstein, Chur 1965, S. 65 ff.

¹⁰¹ StAGR Bp Bd. 37, S. 199.

¹⁰² A. a. O., S. 248.

¹⁰³ A. a. O., S. 280, Beitag November 1672, und Bd. 38, S. 25, März 1672.

¹⁰⁴ StAGR Bp Bd. 39, S. 88 f.

¹⁰⁵ A. a. O., S. 94 f.

16. Der Rhäzünser Handel

Seit 1558 bis 1674 hatte die Familie Planta-Wildenberg die Herrschaft Rhäzüns als kaiserliches Pfandlehen inne. Die Herrschaftsleute trugen gewisse Feudallasten zugunsten ihres Herrn je länger je mehr nur sehr unwillig und trachteten darnach, sich möglichst davon zu befreien. Unter Johann Heinrich Planta ergaben sich dauernde Differenzen mit den Untertanen, besonders wegen Ämterbesetzungen.¹⁰⁶ Bei der Regierung in Innsbruck wurde Planta unter anderem angeschwärzt, er begünstige die Protestanten. Der Kaiser trug sich mit dem Gedanken, ihm die Herrschaft zu entziehen. Hingegen genoss Domdekan Dr. Mathias Sgier¹⁰⁷ grosses Ansehen bei der österreichischen Regierung, welche ihn als interimistischen Verwalter bezeichnete. Es gelang diesem auch, sich bei den Herrschaftsleuten einzuschmeicheln, indem er ihnen mehr Freiheiten versprach. Kaiser Leopold I. kündigte Planta am 31. Juli 1674 die Herrschaft. Dieser, nicht zufrieden mit der Pfandsumme, machte noch verschiedene andere Guthaben geltend. Da er mit der Abtretung der Herrschaft zögerte, liess die österreichische Regierung ihn durch den Hubmeister zu Feldkirch kurzerhand absetzen. Planta rekurierte an die Drei Bünde, die ihn auch unterstützten.

Die Herrschaftsleute hielten zu Dekan Sgier, huldigten ihm im Sommer 1675 und verweigerten Planta Zinsen und Abgaben. Die Bundshäupter anerkannten dies nicht und protestierten gegen das Vorgehen Sgiers. Auch der Bundstag unterstützte Planta. Casati vermittelte und Österreich war bereit, dessen Vorschlag anzunehmen, wenn Planta freiwillig auf die Herrschaft verzichte. Sogar die Gültigkeit des Auskaufs der österreichischen Rechte im Unterengadin und im Prättigau von 1649/1650 wurde in diesen Zusammenhang von der österreichischen Regierung in Zweifel gezogen, was das Rechtsempfinden der Bündner zu tief verletzte, um es stillschweigend vorübergehen zu lassen. Sie entsandten den Hauptmann Stefan Reidt nach Wien zum Kaiser, um den von diesem ratifizierten Auskauf verifizieren und bestätigen zu lassen.¹⁰⁸

Die Drei Bünde betrachteten Planta weiterhin als rechtmässigen Inhaber der Herrschaft und unterstützten ihn. Sgier versprach den Rhäzünsern die Verpachtung der Herrschaft und gewann so bei diesen immer mehr an Boden. Die Verwirrung wurde noch grösser, als verschiedene Prätendenten auf die Herrschaft auftraten, wie Johann Travers und Johann von Salis. Die Rhäzünser wurden als Renitenten und Rebellen aus «Räten und Täten», d.h. aus den Ratsversammlungen und deren Beschlüssen sowie den Einkünften des Landes

¹⁰⁶ MAISSEN F., Die Wirren in der Herrschaft Rhäzüns 1674–1680, in BM 1958, S. 361–398, hier S. 361–364.

¹⁰⁷ Über Sgier s. BM 1952, S. 41 ff., und 1953, S. 205 ff., 225 ff.

¹⁰⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, 20. November 1675 a, Häupter an Kaiser Leopold.

ausgeschlossen. Dem Dekan Sgier gereichte sein Verhalten zum Verhängnis. Ein Haufen Prättigauer demonstrierte in Chur gegen ihn und die Herrschaftsleute und diese ihrerseits antworteten mit einem bewaffneten Aufruf in der Stadt. Dem Gesandten Casati und einigen besonnenen Männern gelang es, die Gemüter einigermassen zu besänftigen.¹⁰⁹ Über den weiteren Verlauf der Rhäzünser Wirren gibt eine ausführliche Abhandlung Auskunft.¹¹⁰ – Im Jahre 1679 wurde Johann Travers als Pfandinhaber der Herrschaft eingesetzt.¹¹¹

17. *Der rote Hahn in Chur*

Genau 100 Jahre nach dem grossen Churer Stadtbrand von 1574, am 10. März 1674, brach Feuer in einem Stall in der Stadt aus. Innerhalb von drei Stunden vernichtete das Feuer 70 Häuser und 68 Ställe und Scheunen. Vierzehn Menschen kamen dabei ums Leben. Zwei Monate später, am 15. Mai, um Mitternacht, wütete der rote Hahn nochmals, und zwar fast im gleichen Stadtviertel, und äscherte sieben grosse Häuser und zehn andere Gebäulichkeiten ein. Die beiden Brandfälle, fast an der gleichen Stelle entstanden, regten die Phantasie an und nährten den damals wuchernden Aberglauben. Diese Katastrophe sei durch den am 14. Februar und am 9. März dieses Jahres erschienenen Kometen angezeigt worden, behauptet der Pfäferser Chronist Pater Gerold Suiter.¹¹² Man glaubte, vorher und nachher Feuerbälle vom Himmel fallen gesehen und Feuersäulen beobachtet zu haben. Solche Erscheinungen wurden damals als Vorzeichen drohender Strafen Gottes gedeutet.

Man vermutete Brandstiftung, konnte aber nichts nachweisen. Dafür spielte die Gerüchtemacherei eine umso unheimlichere Rolle. Man verdächtigte verschiedene Personen und selbst den Stadtrat. Als nichts Sicheres sich erweisen liess, wurde Brandstiftung den Hexen zugeschrieben, deren es damals mehrere in Chur gegeben haben soll. Im Wirbel der damals herrschenden konfessionellen Unruhen bezichtigte man Katholiken, ja selbst Kapuziner, konnte aber nichts nachweisen.

Der Wiederaufbau wurde rasch an die Hand genommen. Grosszügige Spenden aus Graubünden, aus der Eidgenossenschaft und von privater Hand ergaben bis 1679 17 000 Gulden. Der zweimalige Brand führte zu verschärften

¹⁰⁹ BM 1958, S. 369–377.

¹¹⁰ A. a. O., S. 377 ff.

¹¹¹ A. a. O., S. 389.

¹¹² StiSG, Pfäfers, Bd. 107, Chronik P. Gerold Suiter, S. 703. Stadtbrand und Komet setzt dieser Autor irrtümlicherweise auf das Jahr 1676.

feuerpolizeilichen Massnahmen und zur Anschaffung einer neuen «wunderbaren Feuerspritze».¹¹³

Durch die Brunst wurden drei Zunfthäuser zerstört oder schwer beschädigt. Die Zünfte beschlossen, dieselben wieder aufzubauen oder instandzustellen, hiefür die früher ziemlich üppig gehaltenen Marenden für drei Jahre einzustellen und die Einkünfte aller fünf Zünfte zusammenzulegen.¹¹⁴

Ein bündnerischer Korrespondent für das Leu-Lexikon sagt über die Brandursache im Sinne damaliger Auffassungen: «den Autor dieses Brandes kennt Gott, die Ursache sind unsere Sünden und Verbrechen, die bei uns in erstaunlicher Weise grassieren».¹¹⁵

II. Strassen, Transport, Verkehr und Zoll

Der Januarkongress und spätere Tagungen befassten sich mit einer Beschwerde aus der Passgemeinde Rheinwald. Diese Obrigkeit klagte, dass die Strassen und Brücken in der Grafschaft Chiavenna und besonders in der Gemeinde Novate in beklagenswertem Zustand seien. Die Kaufmannsgüter würden bei ihrer Ankunft im Hafenort La Ripa (Riva) so schlecht untergebracht, dass sie Schaden litten. Der Rat befahl der Gemeinde Novate, Strassen und Brücken in Ordnung zu bringen, die Waren in den Schuppen gut zu verwahren und Register darüber zu führen.¹¹⁶

Im bündnerischen Transportwesen gab es noch viele andere Schwierigkeiten und Reklamationen von auswärtigen Instanzen. Die Verkehrs- und Handelsstadt Lindau war mit der Verordnung eines früheren Bundstages¹¹⁷ nicht einverstanden und forderte deren Aufhebung. Die Bünde jedoch beharrten darauf mit dem Hinweis, dass sonst der Transportweg über Graubünden von den Deutschen gemieden würde.¹¹⁸

Auch die Speditoren von Zürich beschwerten sich über gewisse Missstände im Transportwesen und drohten mit Abweichung des Passes. Der Bundstag 1672 beauftragte die drei Bundshäupter, eine neue Transportordnung zu schaffen. Zu gleicher Zeit beklagten sich die Gemeinden der Herrschaft Rhäzüns, dass die Churer Kaufleute und Speditoren ihre Waren «widerrechtlich» durch-

¹¹³ Der ganze Abschnitt ist der Broschüre entnommen: MAISSEN F., Der Churer Stadtbrand von 1674, Bündner Tagblatt, Chur, 1960. Über Hexenwesen in Chur s. daselbst, S. 16–18.

¹¹⁴ StAC Zunftschriften 45, Bd. 4, S. 242, 28. April 1675, Ausschreiben des Stadtrates.

¹¹⁵ ZBZH NH, Bd. L 108, Blatt 468: «Autorem huius incendii Deus novit, Fomes nostra peccata ac scelera, quae mirum in modum grassant.»

¹¹⁶ StAGR Bp Bd. 37, S. 172, 174, und Bd. 38, S. 1.

¹¹⁷ StAGR Bp Bd. 39, S. 2. Dazu JHGG 1985, S. 256f.

¹¹⁸ StAGR Bp Bd. 37, S. 175, und Bd. 38, S. 2.

führten. Landrichter Nikolaus Maissen erhielt den Auftrag, den Fall zu untersuchen und ins richtige Geleise zu bringen,¹¹⁹ während die drei Bundshäupter sich mit einer besseren Ordnung über den Fuhrlohn zu befassen hatten.¹²⁰ Der Geldlauf musste im herrschenden Land wie in den Untertanenlanden vereinheitlicht werden. Auf Drängen auswärtiger Spediteure wurde verboten, allzu schwere Colli durch Verteilen zu erleichtern; dafür wurden aber die Speditionshäuser ermahnt, die Beschwerneisse des Transportes über die Berge und die Normen über Gewicht und Fuhrlohn zu beachten.¹²¹

Auch Österreich bemängelte das bündnerische Transportwesen. Die Waren aus Italien nach Deutschland und Holland würden in letzter Zeit nicht über Feldkirch verfrachtet, sondern auf anderen Wegen, vermutlich über Zürich. Der Innsbrucker Hof lud bündnerische Delegierte zu einer Konferenz nach Feldkirch ein.¹²²

Im Sommer 1674 gelangten deutsche Kaufleute mit schweren Klagen an die Stadtbehörde von Lindau und durch diese an die bündnerischen Behörden. Die Abnehmer in Italien erhielten die Waren in stark beschädigtem Zustand mit einem Schaden von mehreren tausend Gulden. In Riva di Chiavenna seien die Lagerräume in schlechtem Zustand, die Dächer schadhaft und die Waren dem Regen ausgesetzt. Sie drohten mit Umgehung der bündnerischen Passstrassen.¹²³ Die Häupter versicherten, sämtliche Susten seien instand gestellt und die für die Strassen zuständigen Gemeinden seien an deren Ausbesserung bestrebt, so «dass die Cavalanti und Säumer die Colli unverhinderlich in die Susta liefern und nicht unter freiem Himmel liegen lassen. . .». Die entstandenen Schäden seien nicht durch ihre oder ihrer Untertanen Schuld entstanden, sondern rührten von den «Barcaroli» zu Gravedona, Gera und Lecco her, wo die Waren oft fünf bis sechs Tage und Nächte unter freiem Himmel liegen bleiben. Ferner liege die Ursache der Schäden auch darin, «dass die Kaufleute und Commitenten die Stück und Colli zu schwer machen» und sich so nicht an die Abmachungen hielten. So könnten die Colli nicht über die Bergpässe gebracht werden, sie müssten zu Chur oder in Thuisis geöffnet und aufgeteilt werden. Daher sei ihr inständiges Ersuchen, dass «Ihren Factoren und Speditoren und Herren Principalen hinterbracht werde, dass dieser Ursache vorgebaut werde, dann sonst die armen Säumer ihre Pferd totaliter zu grund und nichten richten. . .».¹²⁴ Dem Commissari zu Chiavenna befahlen die Häupter, die Güter «nicht auf die Rod

¹¹⁹ BM 1991, S. 38 f., und StAGR Bp Bd. 37, S. 226.

¹²⁰ StAGR Bp Bd. 37, S. 281 f.

¹²¹ A. a. O., Bd. 39, S. 5, Beitag 23. November 1674.

¹²² StAGR Landesakten A II LA 1, 4. Juni 1672.

¹²³ A. a. O., 28. August 1674, 2 Akten, Faktoren an Bürgermeister und Rat von Lindau und dieselben an Häupter.

¹²⁴ A. a. O., Missive 1674/75, S. 46 f., 16. Oktober 1674, Häupter an Lindau und St. Gallen.

zu geben», sondern sie «straks» fortzuführen und sie nirgends den Einflüssen des Wetters auszusetzen oder unter freiem Himmel liegen zu lassen.¹²⁵

Der Handelsmann Peter Ritz¹²⁶ aus dem St. Galler Rheintal geriet mit der Stadt Maienfeld in Streit. Bei der Durchfuhr von Waren hatten Leute von Maienfeld bei der Tardisbrücke sein ganzes Fuhrwerk mit einem paar Ochsen und einigen Säcken Getreide aufgehalten und sie nach dem Städtlein geführt, und dazu noch gedroht, alles Getreide, das am Bodensee aufgegeben und nicht durch die Stadt Maienfeld geführt werde, abzuladen, mit der Begründung, laut Säumerordnung müsse die Ware über Maienfeld geführt oder dann an der Tardisbrücke das Hausgeld bezahlt werden. Ritz beschwerte sich beim Januar-kongress, und dieser wies Maienfeld an, bis auf weitere Ordination der Drei Bünde und Bericht der das Rheintal regierenden Orte, sich aller Tätlichkeiten gegen Ritz zu enthalten.¹²⁷ Die Maienfelder antworteten, sie seien, aller Übung und allen Rechten zuwider, zu dieser Klage nicht zitiert worden; sie hätten einzig und allein von ihrem alten Recht Gebrauch gemacht und seien bereit, sich «vor Recht und Gericht» zu verantworten.¹²⁸ Die Ratsherren der Märzsession mahnten die Stadt Maienfeld zur Ruhe und setzten eine Kommission für diesen Fall ein. Auf den Bericht derselben unterstützten die Häupter und später der Bundstag zu Ilanz (1672) die Forderungen Maienfelds.¹²⁹ Schliesslich wurde der Streit im November 1673 mit der Bestätigung eines 1672 gefällten Urteils erledigt.¹³⁰

Der Ilanzer Bundstag 1675 hatte es mit den Leitern der Transportunternehmer, den sogenannten Faktoren, zu tun. Kaufleute und Säumer beklagten sich, dass die Faktoren nur ihr eigenes Interesse im Auge hätten und den einheimischen Säumern ihren Verdienst entzögen, indem sie jene des Jakobstales vorzögen, weil diese einen geringeren Fuhrlohn forderten. Die Session beschloss strenge Massnahmen: 1. Die Faktoren müssen Ihre Güter den ersten Säumern übergeben, vor allem den Churwaldnern, Rheinwaldnern und Bergellern. 2. Alle Stücke (Colli), die von Italien kommen, müssen in Chiavenna und jene aus der Schweiz und Deutschland in Chur gewogen werden. 3. Von jenen Stücken, die mehr als 16 Rupp wiegen, muss für jedes Rupp Übergewicht 1 Gulden bezahlt werden; sie dürfen nicht weiter befördert werden, bis sie auf das gesetzliche Gewicht reduziert worden sind.¹³¹ Diese Verfügungen befriedigten

¹²⁵ A. a. O., S. 52, 23. November 1674, an Commissari zu Chiavenna.

¹²⁶ Über die Familie Ritz im St. Galler Rheintal, bes. in Rheineck, s. HBLs V, S. 649.

¹²⁷ StAGR Bp Bd. 37, S. 175 f., Bd. 38, S. 2 f.

¹²⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, 17. Januar 1672, Maienfeld an Häupter.

¹²⁹ StAGR Bp Bd. 37, S. 252. BM 1991, S. 39.

¹³⁰ BM 1991, S. 39.

¹³¹ StAGR Bp Bd. 39, S. 73 f., und Landesakten A II LA 1, 15. Sept. 1675, Häupter an Commissari zu Chiavenna.

indessen die Handelsleute und Faktoren in keiner Weise und führten zu neuen Zuwiderhandlungen und Protesten.¹³²

Im Sommer 1674 suchte die Obrigkeit der Gerichtsgemeinde Fürstenau Rat und Hilfe beim Oberen Bund, weil der Herr von Schauenstein, als Inhaber der Brücke zu Reichenau, gegen fremde und einheimische Fuhrleute gewalttätig vorgehe, und zwar ungeachtet der bisherigen behördlichen Massregeln.¹³³

Der Veltliner Zoll wurde um 1660 um 2800 Gulden verpachtet. 1672 lief die an Giovanni Battista Paravicini verliehene Zollpacht ab. Er kündigte die Pacht, die ihm bei diesem hohen Preis nichts abwerfe. Der Bundstag überliess ihm daraufhin die Pacht, auf Gefallen der Gemeinden, für 2400 Gulden.¹³⁴

Im Veltlin versuchte man, den Zoll zu umgehen, indem man Wein und Waren bis an die Grenze des mailändischen Gebiets brachte, unter dem Schein, als seien die Güter für die dortigen Untertanen bestimmt. Gegen diesen Unfug schritt der Ilanzer Bundstag ein, indem er für solche Übertretungen eine Geldstrafe in der doppelten Höhe des Warenwertes verfügte.¹³⁵

Der Kunkelspass wurde immer wieder, besonders von den Eidgenossen, mit Handelswaren und Viehherden benützt, um die Zölle auf den ordentlichen Strassen zu umgehen. Um 1675 führten sie Pferde in grosser Zahl über diesen Pass nach Italien. Ein Beitag im April 1676 gebot diesem «Übelstand» Einhalt. Einzig den Sarganserländern beliess man ihre alte Zollfreiheit.¹³⁶

Die Stadt Zürich ersuchte um Zollfreiheit für den Transport von 800 Gewehren. Sie bezog diese «Pressaner Rohr» (von Brescia) aus Oberitalien durch bündnerisches Gebiet. Die Zollfreiheit wurde gewährt.¹³⁷

Unterhalt und Bau von Strassen war Sache der Gemeinden. Von verschiedenen Gemeinden wurde am Bundstag 1672 der Antrag gestellt, den Weg über den Weiler Pisciadell nach Poschiavo auch den Winter über offen zu halten. Der Rat hiess es gut, jedoch «auf Kosten der Begehrenden», weil die Gemeinde Poschiavo sich dagegen gesträubt hatte.¹³⁸

¹³² StAGR Landesakten A II LA 1, 30. März 1676a, Kaufleute von St. Gallen erheben Protest.

¹³³ A. a. O., 16. August 1674, Fürstenau an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur.

¹³⁴ StAGR Bp Bd. 37, S. 249.

¹³⁵ A. a. O., S. 79f., und Bd. 39, S. 23.

¹³⁶ A. a. O., Bd. 39, S. 93, 139. Mehr darüber: MAISSEN F. in BM 1962, S. 127ff., bes. S. 142.

¹³⁷ StAGR Landesakten A II LA 1, 3. Dez. 1674, Bürgermeister und Rat Zürich an Häupter.

¹³⁸ StAGR Bp Bd. 37, S. 251.

III. Bundsangelegenheiten

1. Im Oberen Bund

Im Oberen Bund begann gegen Ende des Jahres 1674 die Verfolgung des bis dahin erfolgreichen Politikers Landrichter Nikolaus Maissen. Er war der Sohn des Somvixer Statthalters Padrutt Maissen, aus angesehener bürgerlicher Familie. Wo er seine Studien gemacht hat, ist (noch) unbekannt. Er wurde siebenmal zum Landammann von Disentis gewählt, war dreimal Landrichter, 1665–1667 Landeshauptmann im Veltlin und 1673 Präsident der Syndikatur. Maissen hatte sich in den konfessionellen Auseinandersetzungen dieser Jahre 1672–1674 stark für die Verteidigung des katholischen Teils eingesetzt und sich dadurch viele Gegner gemacht. Auch bei vielen katholischen Politikern war er wegen seines steilen Aufstiegs ein Dorn im Auge. Um ihm, dem noch nicht alten Mann, die weitere Karriere zu unterbinden und ihn von den politischen Ämtern auszuschliessen, wurde von seinen ärgsten Feinden, den damaligen Vertretern des Gerichts Disentis, mit Caspar Latour an der Spitze, ein monströser Kriminalprozess im Stile des Barock und der Hexenprozesse inszeniert. Maissen appellierte an ein unparteiisches Gericht. Der spanische Gesandte Casati, der Bischof von Chur, die Bundshäupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes, viele Geistliche und die Kapuziner vor allem ersuchten um Aufschub und unparteiisches Gericht. Umsonst! Er wurde für vogelfrei erklärt und im Mai 1678 zwischen Chur und Ems von zwei Tavetschern im Auftrag des Gerichts Disentis ermordet.¹³⁹

Bereits um 1670 wurde gegen Maissen aus konfessionellen Gründen eine Verschwörung angezettelt, um ihn zu beseitigen.¹⁴⁰ Am 6. Mai 1674 wurde ein sogenannter «Kettenbund» gegen Maissen beschworen, um ihn vom Landrichteramte für 1675 auszuschliessen. Es solle zwar ein Kandidat gewählt werden, der dem spanischen Gesandten genehm sei. Die elf Verschworenen verpflichteten sich unter Eid, von diesem «Verkomnis» ohne Wissen und Willen aller übrigen Mitverschworenen nicht abzuweichen. Die Namen der Verschworenen sind: Johann Simeon de Florin, Johann Heinrich Planta, Johann Anton Schmid von Grüneck, Johann Gaudenz von Capol, Hans Barthli Montalta, Silvester Rosenroll, Joachim Florin, Florin Schorsch, Kaspar von Cabalzar, Carlo a Marca, Giovanni Batista Gioanelli.¹⁴¹

¹³⁹ MAISSEN F./MAISSEN A., Landrichter Nikolaus Maissen, Disentis, 1985. Über Nikolaus Maissen besteht eine grössere Literatur, cf. a. W., S. 156, und BM 1980, S. 107 ff. und 1985, S. 100 ff.

¹⁴⁰ A. W., S. 73 f.

¹⁴¹ BAC Pol. Akten, S. 579, 6. Mai 1674, Kettenbund gegen Nikolaus Maissen.

Aus einem Bericht Casatis nach Mailand geht hervor, dass Landrichter Joh. Gaudenz Capol das Haupt der Verschwörung war und dass die Verschwörung hauptsächlich wegen des Einsatzes Maissens zu Gunsten der katholischen Partei entstand. Er, Casati, versuche, die Verschwörung aufzulösen, weil in diesem Bund kein tauglicher und vertrauenswürdiger Kandidat zu finden sei. Er versuche die Wahl Maissens zum Landrichter dadurch zu sichern, dass er die halbe Kompanie in mailändischen Diensten, die Maissen geniesse, an Landrichter Capol vergebe.¹⁴² Der Versuch gelang dem Gesandten nicht. Ludwig de Latour wurde zum Landrichter 1675 gewählt.¹⁴³

Am Beitag im November 1675 sprach Stadtammann Bernhard Köhl¹⁴⁴ für die Verteidigung Maissens. Er wünschte, dass die anwesenden Ratsherren die Verleumder des Verfolgten namhaft machen. Die Versammlung versprach dem verfolgten Landrichter alle mögliche Hilfe und ihm «zu guetem summarischen Recht und Gricht» zu verhelfen.¹⁴⁵

2. Im Gotteshausbund

Anlässlich des Bundstages zu Ilanz 1672 versammelte sich der Gotteshausbund für seine eigenen Geschäfte. Hans Heinrich Planta-Wildenberg und Ulrich Rea von Porta stritten miteinander um das Recht, als Vertreter ihrer Gemeinden Suot Valtasna (Scuol, Sent, Ftan) an den Beratungen teilzunehmen und um die Wahl als Syndikator. Die Versammlung empfahl freundliche Vereinbarung oder dann Entscheidung durch das Gericht Münstertal.¹⁴⁶

In der gleichen Versammlung erklärte Ammann Nikolaus Zecchi von Ftan, es sei ihm eine Entschädigung für seine Reise nach Innsbruck 1670 zugunsten der Gemeinde auszurichten. Man widersprach: Er sei in eigenen Geschäften dorthin gegangen; man hätte ihm einzig einen Brief an die Regierung mitgegeben und nichts weiteres versprochen als «etlich Stück Schmalz». Auch für diese Kleinigkeit gewährte der Rat dem Kläger «Gericht und Recht» im Oberengadin.¹⁴⁷

¹⁴² A. a. O., S. 618–620, 20. Nov. 1674, Casati an Statthalter von Mailand.

¹⁴³ StAGR Bp Bd. 39, S. 45, 46, 51, 54. Die Landrichterliste bei P. A. VINCENZ, in: *Der Graue Bund*, Festschrift 1924, S. 282 ist in diesem Sinne zu berichtigen und für 1675 als Landrichter Ludwig de Latour einzusetzen.

¹⁴⁴ Bernhard Köhl, Stadtammann und Stadtvogt 1671–1687, sechsmal Bürgermeister. HBLS IV, S. 520.

¹⁴⁵ StAGR Bp Bd. 40, S. 62 f.

¹⁴⁶ StAGR Bp Bd. 38, S. 150.

¹⁴⁷ A. a. O., S. 151 f.

Der Gotteshausbund machte zu dieser Zeit immer noch Ansprüche auf das Recht der Mitbeteiligung an der Bischofswahl, auf die Wahl eines seiner Angehörigen und auf die Beschwörung der 6 Artikel, die 1541 vom Bischof Luzius Iter (1541–1549) erzwungen wurden. Damit der Bund seine Rechte und «Praerogativen» erhalten könne, schickte er eine Delegation von vier Ratsherren zu Bischof Ulrich von Mont (1661–1692), ihm dies vorzustellen. Der Protokollist fügt dieser Notiz bei: «Diser Herren Verrichtung befindet sich im Archiv».¹⁴⁸ – Die 6 Artikel hat Bischof von Mont, vom Nuntius und dem Domkapitel unterstützt, nie beschworen.¹⁴⁹

Die beiden Nachbarschaften Fürstenau und Scharans verlangten vom Bund Annullierung einer vom Gericht Ortenstein erteilten Sentenz, weil dieses Gericht in der betreffenden Sache mitinteressiert sei. Der Bund, d.h. seine drei Vertreter, antworteten lediglich, die beiden Nachbarschaften sollten sich in Freundlichkeit einigen.¹⁵⁰

Sowohl Gemeinden wie auch die einzelnen Bünde waren eifersüchtig darauf bedacht, ihre alten Rechte zu behaupten. Als zum Beispiel Hans Heinrich Planta an ein unparteiisches Gericht im Oberhalbstein appellieren wollte, wie es der Bund verordnet, wollte ihm dies die Obrigkeit von Bergün verhindern. Der Bund schützte Planta und verwahrte sich energisch gegen jedwede Einmischung von dritter Seite.¹⁵¹ – Auch wehrten sich einzelne Gemeinden für ihre Rechte gegenüber ihren eigenen Bund. Die Vertreter von St. Moritz, Celerina, Pontresina und Bever protestierten gegen einen Entscheid des Gotteshausbundes als ihren Rechten und Statuten widersprechend und erklärten diese Sentenz des Bundes als ungültig, und «dass wir uns contra quos melius zuersuchen derowegen unsere Rechte vorbehalten wollen».¹⁵²

Mit noch vielen weiteren kleineren Geschäften befasste sich der Bund: Mit einem Streit zwischen der Gemeinde Brusio und einem gewissen Biäsch a Porta um das Podestatenamt in Tirano, mit Schuldforderungen von Privatpersonen, mit dem Vollzug eines Urteils im Avers, mit der Verleihung von Bürgerrechten, mit Rekursen und mit manch anderen, kaum nennenswerten Kleinigkeiten.¹⁵³ Der Bund bestätigte auch ein früheres Urteil in einer langwierigen Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Fürstenau und der Familie Rosenroll von

¹⁴⁸ A. a. O., S. 160.

¹⁴⁹ Über die Bischofswahl Ulrichs VI. von Mont und die Forderungen des Gotteshausbundes cf. MAISSEN F., Die Bischofswahl..., im BM 1957, S. 208–221 und MAYER J. G., Geschichte des Bistums Chur II, 1914, S. 419 ff.

¹⁵⁰ StAGR Bp Bd. 39, S. 92, Versammlung des Gotteshausbundes.

¹⁵¹ A. a. O., S. 92 f.

¹⁵² StAGR Landesakten A II LA I, 10. Sept. 1674, Abschrift einer Protestschrift.

¹⁵³ StAGR Bp Bd. 38, S. 152–158.

Thusis und entschied den Fall zwischen Junker Anton von Salis und den Rosenroll wegen des Kaufs von Rietberg.¹⁵⁴

Kriminalfälle durften nicht weitergezogen werden. Ein gewisser Andreas Schorsch von Lavin rekurierte trotzdem an den Bund wegen seinen in einem Mordprozess erlittenen Schäden. Der Bund sah sich nicht berechtigt, sich mit dem Fall zu beschäftigen.¹⁵⁵

IV. Graubünden und die Eidgenossenschaft

Eine Trübung der sonst freundschaftlichen Beziehungen zwischen Eidgenossen und Bündnern entstand im sogenannten *Neuronihandel*, der hüben und drüben mit viel Leidenschaft ausgefochten worden war.¹⁵⁶

Als Ludwig XIV. 1672 seinen zweiten Eroberungskrieg vom Zaune brach, beschloss der Bundstag im Sinne des Defensionals, eine allgemeine Bewaffnung der Milizen und die Mobilmachung ins Auge zu fassen. Um 1674 wurden die eidgenössischen Grenzen immer gefährdeter und die Bündner erklärten sich bereit, den Verbündeten gemäss eidgenössischer Wehrordnung mit den im Vertrag vorgesehenen Truppen zuzuziehen. Bei dieser Gelegenheit drückten sie den Wunsch aus, da sie nur mit einzelnen Orten verbündet seien, mit der *ganzen* Eidgenossenschaft in ein *engeres Bündnis* zu treten. Die Gerichtsgemeinden hatten sich dafür ausgesprochen und eidgenössische Kriegsräte und hohe Offiziere schienen sich auch dafür zu interessieren. Doch schliesslich musste das Unterfangen infolge spanischer Diplomatie scheitern. Der Gesandte Casati und seine bündnerischen Parteifreunde misstrauten einem engeren Bündnis der Drei Bünde mit der Eidgenossenschaft, weil Bündner dadurch in den Einfluss Frankreichs geraten würde.¹⁵⁷ – Im übrigen verordnete der Beitag im März 1675 strenge Geheimhaltung von Militärangelegenheiten, nämlich «in wass Form und Gestalt die Defensional- und Hülfsvölckher solten underhalten und gebraucht werden».¹⁵⁸

Im übrigen pflegte man gute, vertrauliche gegenseitige Beziehungen. Dies erläutert sehr schön ein Brief der Häupter an die Dreizehn Orte wegen eines ausgestreuten Gerüchts, in dem es heisst: «Wir haben vernommen, dass gewisse Gesandte fremder Fürsten und Länder bei Euch eintreffen werden, um bestimm-

¹⁵⁴ A. a. O., S. 158 f., 1664 verkaufte Anton von Salis seinen Anteil an Rietberg an Oberst Christoph von Rosenroll um 9000 Gulden. HBLS V, S. 628.

¹⁵⁵ StAGR Bp Bd. 38, S. 159.

¹⁵⁶ Über den Neuronihandel: BM 1991, S. 337–340.

¹⁵⁷ Darüber ausführlich BM 1991, S. 340 f.

¹⁵⁸ StAGR Bp Bd. 39, S. 29.

te Verträge zu schliessen, worüber aber wir nicht wissen. So bitten wir sie, uns darüber zu unterrichten und durchaus nichts vorzunehmen, was unsere gegenseitigen Beziehungen stören würde, damit unsere gegenseitigen guten Verhältnisse auch in Zukunft erhalten und gepflegt werden. . . ».¹⁵⁹

Die Stadt Zürich hatte sich für den *zollfreien Transport* von Gewehren aus Italien ausserordentlich erkenntlich gezeigt und anerbote sich «der gebührenden reciprocation bey gleichmässigen Zutragenheiten, auch sonsten Euch. . . beliebige und angenehme Dienstgefälligkeiten bey anschynenden Occasionen zu beweisen uns müglichst befeissen».¹⁶⁰

Der *Zürcher Bote* reiste von alters her jeden Samstagmorgen nach Chur ab. Auf Betreiben von Zürcher Kaufleuten wurde dieser Abgang auf den Freitag vorverlegt. Diese Änderung rief den französischen Ambassadeur in Solothurn auf den Plan,¹⁶¹ der den Zürcher Stadtrat beschwor, den Abgang des Churer Boten wie bisher auf den Samstag anzusetzen; dies wegen der Post aus Lion, Genf und Bern und wegen seiner Korrespondenz nach Rom, welche sonst 8 Tage zu spät spediirt werden könne.¹⁶²

V. Graubünden und das Ausland

1. Spanien

Die königliche Kasse des als Grossmacht niedergehenden Spanien war in diesen Jahren dauernd im Rückstand mit den im Kapitulat von Mailand von 1639 verankerten Zahlungen an *Jahrgeldern und Pensionen*. Wiederholt mussten die Bünde um deren Entrichtung anhalten. Der Gesandte Casati zeigte guten Willen, doch machte er die Zahlungen fast immer davon abhängig, wie weit die Bündner bereit seien, auch ihrerseits das Kapitulat zu halten, was auch wirklich viel zu wünschen übrig liess.¹⁶³ Der Januarkongress 1672 verfügte, dass die spanischen Zahlungen in Philippi zu je zwei Gulden berechnet werden müssten.¹⁶⁴ Einer zu ihm gesandten Delegation machte Casati im Juli 1672 alle

¹⁵⁹ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 41, 22. Sept. 1674, und StAZH Mappe A 248, 17, 21. Sept. 1674, Häupter und Räte an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich. Zitat wörtlich, doch nicht buchstabengetreu.

¹⁶⁰ StAZH, Ratsmanuale B II, Bd. 568 I, S. 21, 21. Januar 1675 und StAGR Landesakten A II LA 1, 22. Januar 1675, Bürgermeister und Rat Zürich an Häupter.

¹⁶¹ Saint-Romain Melchior de Harod (1614–1694), ordentlicher Gesandter Frankreichs in der Schweiz und den Drei Bünden Nov. 1672–Februar 1676. ROTT VIII, S. 511.

¹⁶² StAZH Mappe A 248.17 Nr. 213, 214, 25. April 1675, Gesandter Saint-Romain an Bürgermeister und Rat Zürich.

¹⁶³ JHGG 1985, S. 284; StAGR Bp Bd. 37, S. 202, 258, und StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 27, 23. April 1674 und 23. Juli 1674, Häupter an Casati.

¹⁶⁴ StAGR Bp Bd. 38, S. 8 f.

Hoffnung auf eine grössere Zahlung auf den nächsten Bundstag. Dies sei zu ihrer Beschwichtigung den Gemeinden zu berichten, und deren Ratsboten seien «mit Gewalt zu versehen», um den Empfang des Geldes zu quittieren.¹⁶⁵ Diese Einkünfte gingen also nicht in die Landeskasse, sondern wurden auf die Gemeinden verteilt.

Auch mit der Ausrichtung der *Studentenstipendien* war man in Mailand sehr nachlässig. Nach Artikel 17 des Kapitulats verpflichtete sich Spanien, 6 Studenten aus Bünden in den Schulen zu Mailand oder Pavia zu unterhalten und für jeden 70 Kronen beziehungsweise 140 Gulden zu bezahlen, und zwar jährlich auf Ostern.¹⁶⁶ Wiederholt mussten die Häupter den Gesandten an diese Verpflichtungen erinnern. Der Januarkongress und auch frühere Versammlungen machten ihn darauf aufmerksam.¹⁶⁷ Der Junibeitag 1675 machte dem Ambassadeur Vorwürfe: «So müssen wir doch unsererseits mit Widerwillen vernehmen, dass solche den Herren Eidgnossen ordentlich entrichtet, den unsrigen aber solche hinderhalten» werden, obwohl man sich darüber mehrmals beklagt habe.¹⁶⁸

Zu dieser Zeit war die *Spanische Partei* vorherrschend. Casati nennt Paul Jenatsch einmal seinen getreusten und geeignetsten Parteimann (*il piu qualificato, stimato et fedele*). Auch Landrichter Nikolaus Maissen sei immer ein Freund Spaniens gewesen.¹⁶⁹ Zu den engsten und wichtigsten Stützen der Partei zählten: Johann Gaudenz Capol, Oberst Paul Buol, Hieronymus von Salis, Stefan Muggli, Johann und Salomon von Sprecher, Camill Clerig, Gallus von Mont, Domdekan Matthias Sgier und Bischof Ulrich von Mont.¹⁷⁰ Um seine Leute bei guter Laune zu halten oder um die Partei zu stärken, spendete der Gesandte den Herren Ratsboten anlässlich ihrer Versammlungen in Chur mehrmals üppige Gastmähler.¹⁷¹

Truppendurchzug. Im Januar 1675 stellte Spanien das Gesuch um die Erlaubnis zum Durchzug von 1500 Mann «hochdeutschen Volkes» nach Spanien-Mailand. In Spanisch-Sizilien hatten Unruhen den Statthalter von Mailand veranlasst, einen Teil der dortigen Besatzungsmacht nach Sizilien zu verlegen, und diese sollten durch neue Landsknechte ersetzt werden.¹⁷² Graubünden war,

¹⁶⁵ StAGR Bp Bd. 37, S. 223, 229.

¹⁶⁶ Kapitulat von Mailand oder Ewiger Friede der Drei Bünde mit Spanien vom 3. Sept. 1639, abgedruckt in EA 6.2, S. 2174 ff. Zu Studentenstipendien daselbst S. 2191, Art. 17.

¹⁶⁷ StAGR Bp Bd. 39, S. 22. BAB Mailand, Trattati, 6. Januar 1675, Häupter an Casati. StAGR Landesakten A II LA 1, 29. Januar 1675, Pietro Sultore, Mailand, an Häupter.

¹⁶⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 54, und ebenda, Bp Bd. 39, S. 48.

¹⁶⁹ BAC Pol. Akten, S. 617 f.

¹⁷⁰ PFISTER ALEXANDER, in Annalas 40, 1926, S. 109, III. Für 1674/75 Vergabungen an verschiedene Parteimänner: Decan Arpagaus, Herr Vedrosi, Stadtschreiber von Chur, al signor Terzo, Pod. Giovanelli, capitano Marca, ministr al d'Undervaz. BAC Pol. Akten, S. 645.

¹⁷¹ BAC Pol. Akten, S. 643.

¹⁷² StAGR Landesakten A II LA 1, 8. Januar 1675, Casati an Häupter.

laut Art. 6 des Mailänder Kapitulats von 1639, verpflichtet, den Durchzug zu gestatten. Doch musste Bünden vorher benachrichtigt werden und einen Kommissar zur Beaufsichtigung stellen. Die durch Bünden ziehenden Truppen mussten unter Aufsicht ihrer Offiziere gute Ordnung halten, die gewöhnlichen Zölle, Brücken- und Strassgelder bezahlen und für eventuelle Schäden aufkommen. Die Verpflegung war Sache von Mailand/Spanien. Weil aber «das Land eng ist», durfte vom durchziehenden Heer jeder Trupp zu Fuss nicht mehr als 150 Mann und zu Pferd nicht mehr als 70 Personen stark sein, und zwar jeder Trupp eine Tagesreise von der nächsten entfernt.¹⁷³ Der Januarkongress (1675) bewilligte pflichtgemäss den Durchzug und ernannte Major Enderlin zum beaufsichtigenden Kommissar.¹⁷⁴ Casati hatte bereits im vorigen Dezember Mailand auf die Schwierigkeit des Bergüberganges zu dieser Jahreszeit aufmerksam gemacht. Die Truppen müssten möglicherweise wegen Schneefalls und Lawinen bis 14 Tage warten. Der Durchmarsch könnte dann teuer werden, unter anderem eine Dublone täglich für den begleitenden Kommissar.¹⁷⁵

Truppenwerbung. Commissari Johann Travers von Ortenstein ersuchte für seine beiden Söhne, «welche vom spanischen Botschafter in Wien begnadigt worden», um die Werbeurlaubnis für eine Kompanie im Regiment Tratti im Mailändischen unter offenem Trommelschlag, was ihm der Beitag im März 1675 auch bewilligte.¹⁷⁶

König Karl II. Als König Philipp IV. von Spanien 1665 starb, war sein Nachfolger auf dem Thron, sein Sohn Karl II., erst vierjährig. Für ihn herrschte seine Mutter Maria Anna von Österreich (1635–1696) bis 1675. Dann trat der vierzehnjährige Karl II. seine Regierung an. Sie war nicht glücklich, wohl auch wegen seines jugendlichen Alters. Er starb 1700 39jährig. Von ihm hiess es damals, er habe nichts anderes zustande gebracht als ein Testament, und dieses habe den spanischen Erbfolgekrieg ausgelöst.

Königin Maria Anna war wohl keine Heldin, aber eine besorgte Landesmutter. Sie richtete bei Ausbruch des französischen Krieges gegen die spanischen Niederlande einen Appell an den kleinen Alpenstaat der Drei Bünde. Das Dokument trägt das Datum vom 12. Dezember 1673 und ist geschrieben im Namen des 12jährigen «Carl, von Gottes Gnaden König von Spanien und

¹⁷³ EA VI.2, S. 2183.

¹⁷⁴ StAGR Bp Bd. 37, S. 15, 21, und Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 53, Januar 1675. Major Enderlin, wahrscheinlich Andreas E. (ca. 1630–1687), Sohn des Hans Peter E., Stadtvogt zu Maienfeld, Major im Regiment Planta in spanischen Diensten, Vicari im Veltlin 1661–63. HBLs III, S. 34, Nr. 11.

¹⁷⁵ BAB Mailand, Potenze Estere, 21. Dez. 1674, Casati an den Governatore.

¹⁷⁶ StAGR Bp Bd. 39, S. 35 und Landesakten A II LA 1, 29. März 1675 b, Johann Travers an Häupter. Johann Travers (1628–1690), Commissari zu Chiavenna 1649–51, Hauptmann in span. Diensten und Landammann, Inhaber der Herrschaft Rhäzüns seit 1676. Seine Söhne: Johann Viktor, Rudolf, Christian, Jakob und Johann Simeon, s. HBLs VII, S. 39.

Indien, Herzog zu Mailand etc., von der Königin Maria Anna von Österreich als seine Mutter und Vormünderin und seines Königreiches und Landen Verwalterin und Regentin». Sie beklagt den Bruch des Friedens von Aachen und den von Frankreich verschuldeten neuen Krieg. Sie sei genötigt gewesen, den Grafen von Monterey¹⁷⁷ «als selbiger Landen Verwalter» zu bevollmächtigen, Gewalt mit Gewalt zu begegnen.¹⁷⁸ Casati versah dieses Schreiben mit einem Zusatz: Spanien werde das Kapitulat wohl beachten und nicht zugeben, dass bündnerische Truppen gegen seinen König gebraucht werden. Und die Häupter verboten den Gemeinden nochmals ganz eindringlich, weder dem König von Frankreich «noch anderen unverbündeten Fürsten einiche Werbung zu gestatten», mit der Drohung, am nächsten Bundstag würden fehlbare Gemeinden und Private gnadenlos bestraft.¹⁷⁹ Dem Gesandten wiederholten sie die Beteuerung der Bündnistreue.¹⁸⁰ Die Antwort der Häupter an die Königin Maria Anna war: Versicherung der Beobachtung des Kapitults und der Wunsch, die Drei Bünde möchten in den kommenden Friedensvertrag auch eingeschlossen werden.¹⁸¹ Die Regentin verdankte in beschwingten Worten den Brief und besonders den Wunsch, in den Friedensvertrag eingeschlossen zu werden.¹⁸²

Zu dieser Zeit starb die Mutter des Gesandten Casati. Die Häupter überbrachten dem Gesandten ein Beileidsschreiben, welches ein typisches zeitgenössisches Kulturdokument aus dem Barock ist, worin es unter anderem heisst: «. . . da wir mit besonderem Mitleiden und betrübtem Gemüet vom tödlichen und traurigen Hinscheid der hochgebornen als Eurer Excellenz vielgeliebten Frau Mutter, welche ein Kern des hochansehnlichen Hauses. . .».¹⁸³ Don Alfonso dankte bewegt für den grossen Trost, mit dem die Häupter seinen «bitteren Schmerz versüsst» hätten.¹⁸⁴

¹⁷⁷ Monterey Juan Domingo Mendez de Haro, Zuninga y Fonseca (1640–1716), marquis de Taragona, Graf von Fuentes usw., capitaine général der Seeflotte in Flandern 1669, Statthalter der Niederlande und von Burgund 1670–75, Vizekönig von Katalonien 1677. Staatsrat usw. ROTT VIII, S. 492 f.

¹⁷⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, 12. Dez. 1673, Königin Maria Anna von Österreich an Häupter.

¹⁷⁹ Wie Anm. 178.

¹⁸⁰ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 66, 19. März 1675.

¹⁸¹ A. a. O., S. 26, 23. April 1674, Häupter an Königin Maria Anna, spanische Regentin.

¹⁸² StAGR Landesakten A II LA 1, 26. Juni 1674, Königin Maria Anna von Österreich an Häupter.

¹⁸³ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674/75, S. 56, o. D. 1675.

¹⁸⁴ A. a. O., 25. Januar 1675 a, Casati an Häupter.

2. Österreich

Laut Erbeinigungsvertrag mit Österreich schuldete das Nachbarland den Drei Bünden *Jahrgelder* von 600 Gulden. Leider aber stand es mit der Zahlungsbereitschaft sehr schlecht. In den letzten Jahren hatten die Bünde mehrmals Zahlungsaufforderungen stellen müssen und auch einen eigenen Boten nach Innsbruck geschickt. Der Ausstand betrug mehrere Tausend Gulden.¹⁸⁵ Ein jüngstes unverbindliches Schreiben aus Innsbruck verärgerte den Kongress im März (1672), welcher in Antwort nochmals die Bezahlung reklamierte.¹⁸⁶ Dieses Verhalten Österreichs hatte in unserem Lande schwere Bedenken und Widerwillen hervorgerufen.¹⁸⁷ In einem späteren Schreiben vom 25. Juni 1674 musste die österreichische Regierung in aller Form kleinlaut gestehen, dass ihr wegen der grossen Kriegsausgaben die Mittel nicht verfügbar seien; man möge sich bis auf bessere Zeiten gedulden.¹⁸⁸ Die Gemeinden verlangten ernstere Schritte. Ein Abgesandter in der Person des Obersten Buol wurde nach Innsbruck abgesandt.¹⁸⁹

Im Zuge der militärischen Aktionen und Feldzüge Frankreichs und im Zusammenhang mit einer Spionageaffäre durch französische Minister in Graubünden und in den österreichischen Vorlanden suchte Kaiser Leopold 1675 ein *militärisches Zusammengehen* der Drei Bünde mit dem Reich gegen eventuelle französische Angriffe. Dazu beauftragte er den Dr. Johann Mahler, Verwalter zu Feldkirch, und Johann Krenzing, Stadtmann zu Feldkirch, den Antrag an die Bünde zu unterbreiten.¹⁹⁰ Der Vorschlag lautete: Sollte Frankreich die Drei Bünde angreifen, stellt ihnen der Kaiser 3000–4000 Mann Hilfstruppen zur Verfügung, und wenn Österreich angegriffen wird, kommen die Drei Bünde mit einer proportionierten Hilfe entgegen.¹⁹¹ Die Bünde indessen scheinen keine Lust an Militärbündnissen mit Österreich gehabt zu haben. Die Mehrheit der Gemeinden sagte ein entschiedenes Nein; sie wünschten anderseits von Österreich bessere Zahlungstermine der vereinbarten Erbeinigungsgelder.¹⁹²

In der Hitze der *Rhätünser Streitigkeiten* hatten Innsbrucker Regenten den Bündnern mit Repressalien gedroht und ihnen vorgeworfen, sich in kaiserliche

¹⁸⁵ JHGG 1985, S. 290.

¹⁸⁶ StAGR Bp Bd. 37, S. 201.

¹⁸⁷ A. a. O., S. 204, Häupter an Regierung in Innsbruck.

¹⁸⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, 25. Juni 1674, Regierung Innsbruck an Häupter.

¹⁸⁹ A. a. O., 14. Februar 1674, Häupter an Regierung in Innsbruck, und 23. Juli 1674, dieselben an dieselbe, dazu 28. Oktober 1674 und daselbst, Missive 1674/75, S. 48, 18. Okt. 1674, Konzept der Instruktion für Buol.

¹⁹⁰ StAGR Bp Bd. 39, S. 28f.

¹⁹¹ StAGR Landesakten A II LA 1, 26. März 1675 a, kaiserliche Deputierte, Proposition an Häupter.

¹⁹² A. a. O., Missive 1674/75, S. 73, 24. April 1675, Häupter an Verwalter zu Feldkirch.

Rechte eingemischt zu haben. Selbst die Gültigkeit des Auskaufs österreichischer Rechte im Prättigau und im Unterengadin (1649/52) wurde angezweifelt. Daher sandten die Häupter den Churer Ratsherrn Stefan Reidt zu Kaiser Leopold mit dem Auftrag, dem Kaiser zu versichern, dass die Bündner Nachbarn niemals und nicht im geringsten des Kaisers Rechte und Hoheiten verletzt hätten. Auch möge er vom Kaiser in Erfahrung bringen, ob es dessen Befehl gewesen sei, den Bündnern mit Repressalien zu drohen, und insbesondere, ob es wahr sei, dass er den von ihm ratifizierten Auskauf der österreichischen Rechte von 1649/1652 als ungültig betrachte.¹⁹³

3. Frankreich

Parteilpolitik. Die französische Partei in Graubünden zählte zu dieser Zeit viele leidenschaftliche Anhänger unter den adeligen Familien beider Konfessionen, vor allem die Salis-Zizers und Hauptmann von Schauenstein.¹⁹⁴ Die Salis-Marschlins waren auf Gedeih und Verderb mit Frankreich verbunden. Der Gesandte Casati sah sehr ungern, dass der Nuntius in der Schweiz, Edoardo Cibo,¹⁹⁵ mit dem französischen Gesandten sympathisierte. Dem Statthalter von Mailand gegenüber meinte er, man sollte via Rom «diesen Faden zerreißen», denn sonst könnte dieser Vorwand für Graubünden Folgen haben, wo die französische Partei jede Gelegenheit ausnütze.¹⁹⁶ Auch fürchtete Casati Umtriebe des französischen Gesandten und wäre daher gerne aus Luzern nach Chur gereist, um auf den kommenden Kongress die Ratsboten zu informieren.¹⁹⁷

Herkules von Salis (1617–1686), Landesoberst des Gotteshausbundes und Landeshauptmann im Veltlin,¹⁹⁸ verriet einmal im vertraulichen Gespräch mit dem spanisch gesinnten Paul Jenatsch, der französische Gesandte in Solothurn hätte ihn auf seiner Durchreise durch Graubünden zu sich gerufen. Der Gesandte sei drei Stunden bei ihm gewesen und hätte ihm versichert, dass, falls die Drei Bünde sich dazu entschliessen würden, sich von Spanien loszusagen und das Bündnis mit Frankreich zu erneuern, der König der öffentlichen Hand bis 300 000 Franken zur Verfügung stellen und Partikularen ein Regiment von vier

¹⁹³ A. a. O., 20. November 1675 a, Häupter an Kaiser Leopold. Kreditiv. Über den Auskauf der österreichischen Rechte 1649 und 1652 s. MAISSEN F. in BM 1955, S. 235–245 und BM 1959, S. 310–332.

¹⁹⁴ PFISTER ALEXANDER, in Annalas 40, 1926, S. 109.

¹⁹⁵ Odoardo Cibo, Erzbischof von Seleukia, Nuntius in der Schweiz 1670–1679. HS I/1, 1972, S. 48.

¹⁹⁶ BAC Pol. Akten, S. 531, 25. August 1673, Casati an Statthalter von Mailand.

¹⁹⁷ A. a. O., S. 603, 18. Juli 1674.

¹⁹⁸ Herkules von Salis wurde 1670 Bürger von Zürich, Oberst eines Zürcher Regiments zu Pferd und eines Bündner Regiments. HBLs VI, S. 18, Nr. 27.

Gardekompanien verleihen würde. Jenatsch hatte dies alles brühwarm dem Gesandten Casati hinterbracht.¹⁹⁹

Tatsächlich sprach man zu dieser Zeit in hochpolitischen Kreisen von einer Loslösung von Spanien und einem Bündnis mit Frankreich. Der französische Gesandte in Venedig, Jean Antoine Avaux,²⁰⁰ schrieb in diesem Sinne an den französischen Staatssekretär für Auswärtiges in Paris, Marquis de Pomponne.²⁰¹ Der Brief datiert vom 24. Februar 1674. Ein angesehener Bündner namens Planta, der sich in Verona aufhalte, habe ihn veranlasst, den Vorschlag zu machen, das Bündnis mit Spanien zugunsten Frankreichs zu lösen, wobei Frankreich noch bessere Vorteile gewähren könnte, was der aufstrebenden Nation gut möglich sei. Es handle sich dabei zunächst darum, die hauptsächlichsten Parteileute Spaniens: die Planta und ihre Verwandten, die Travers, Albertini, Salis und Jenatsch, zu gewinnen. Um das Ziel umso eher zu erreichen, sollte man einen Agenten incognito auf die Gemeinden schicken, um so die Dinge auf den kommenden Bundstag hin in die Wege zu leiten.²⁰²

Um 1671/1672 warb Johann Peter Stuppa (1620–1701)²⁰³ in der Eidgenossenschaft *Truppen für Frankreich*. Auch in Graubünden wurde zu dieser Zeit heimlich und unerlaubterweise für Frankreich geworben. Laut Artikel 10 des Kapitulats durften Bündner Söldner nicht gegen Spanien und dessen Verbündeten eingesetzt werden. Casati zeigte sich entrüstet über diesen Bruch des Bündnisses mit seinem König.²⁰⁴

Als im Mai 1672 die französische Invasion in die Niederlande begann, erbat sich die holländische Regierung von den Eidgenossen und den Drei Bünden «einige Völker» zur Sicherung ihres Landes. Die Häupter zeigten Bedenken, das Gesuch den Gemeinden zu unterbreiten, da sich Holland doch grösstenteils in den Händen Frankreichs befinde und für die Niederlande doch nichts mehr auszurichten sei. Auf Grund der unentschiedenen Antworten der Gemeinden liessen die Häupter Holland «eine gute unvergreifliche Antwort» zukommen.²⁰⁵

Französisches Geld und Diplomatie hatten das Kunststück fertig gebracht, die Tripelallianz England-Holland-Schweden 1670 zu zerschlagen. Dafür kam

¹⁹⁹ BAB Mailand, Trattati, 20. Nov. 1674, Jenatsch an Casati.

²⁰⁰ Avaux Jean Antoine, comte de Mesmes, ambassadeur ordinaire in Venedig Juni 1672–Nov. 1674, ordentlicher Gesandter im Haag 1678/79 und in Stockholm 1693–1699, † 10. Februar 1709. ROTT VIII, S. 417f.

²⁰¹ Marquis de Pomponne Simeon Arnauld (1618–1699), Staatsrat, ordentlicher Gesandter in Schweden 1666–68, in Holland 1669–71, Staatssekretär für Auswärtiges 1672–79. ROTT VIII, S. 502f.

²⁰² BAB AE Grisons, vol. 11, S. 5, 24. Februar 1674.

²⁰³ Über Johann Peter Stoppa: HBLS VI, S. 565 und JHGG 1892.

²⁰⁴ MAISSEN F., Bündner Kriegsdienste in Frankreich 1667–1678, in BM 1976, S. 65ff., hier S. 84–88. Die hauptsächlichsten Förderer der Werbungen für Frankreich daselbst S. 84f.

²⁰⁵ A. a. O., S. 86–91, dazu BM 1991, S. 36–38.

es, angesichts der französischen Eroberungsgelüste, zu einem neuen Defensivbündnis, der sogenannten Zweiten Tripelallianz Reich-Holland-Spanien am 30. August 1673. Der Expansionskrieg Ludwigs XIV. weitete sich aus und weite Teile Westdeutschlands wurden zum Kriegsschauplatz.²⁰⁶

Im Dienste Frankreichs standen, trotz wiederholter Heimberufung, immer noch gewisse bündnerische Söldnerkontingente. Casati wurde nicht müde, auf die Verletzung des Artikels 10 des Kapitulats hinzuweisen. Am Bundstag im September 1674 kritisierte er in schärfster Form «den schändlichen und unbegreiflichen Missbrauch» kriegerischer Handlungen gegen Spanien und dessen Verbündeten. Darauf verfügte die Session, dass alle jene, die «im letzten Treffen in Flandern» dabei waren, namentlich Hauptmann Hans Heinrich von Mont und Hauptmann Guler, sofort den Dienst verlassen müssten, unter Androhung einer Strafe von 10 000 Gulden. Auch an den folgenden HAUPTerversammlungen im Oktober und November wiederholte der Gesandte seine Vorstellungen unter schärfstem Protest.²⁰⁷ Merkwürdigerweise waren alle bisherigen Bemühungen und auch spätere Beschlüsse der Häupter und Vorstellungen Casatis, ja selbst solche von seiten des Reiches gegen militärische Hilfe an Frankreich nicht wirksam genug, ebensowenig wie die in Aussicht gestellten Strafen gegen Renitente. Spanien mochte reklamieren, so oft es wollte, der Reichstag intervenieren, wie es ihm beliebte, Österreich mit Lebensmittelsperren drohen, Häupter und Bundstag Strafen verhängen: Die selbstherrlichen Bündner Gemeinden machten, was sie wollten, und die Bündner Söldner blieben grösstenteils in ihrem Dienst unter dem Schutz eines noch selbstherrlicheren Königs.²⁰⁸ – Die Schwäche des altbündnerischen Regierungssystems tritt hier klar in Erscheinung. Höherer Sold, Vergabungen und Pensionen und die französische Diplomatie waren offenbar viel stärker als ein eventueller Verlust des bündnerischen Heimatrechtes.²⁰⁹

4. *Französisch-bayrische Spione*

Im Frühjahr 1675 zirkulierten «wunderliche» Gerüchte über französische Offiziere, die kürzlich in Zizers bei Oberst Rudolf von Salis eingekehrt seien und dort übernachtet hätten. Sie seien «in der Schanz» herumgeritten und hätten alles besichtigt. Es seien ungefähr 15 Reiter gewesen. Der Oberst hätte sie nachher über die St. Luzisteig begleitet. Die Häupter schickten den Stadtschrei-

²⁰⁶ BM 1976, S. 92.

²⁰⁷ StAGR Landesakten A II LA 1, 19. Okt. 1674, Häupter an Casati.

²⁰⁸ BM 1976, S. 92–94, 95–97.

²⁰⁹ BM 1976, S. 97–100.

ber mit Begleitung nach Feldkirch und weiter bis Rheineck, um Erkundigungen über das Woher und Wohin dieser Leute einzuziehen.²¹⁰ Casati, darüber aufgeschreckt, verlangte von der Staatsführung genaue Aufklärung und Vorsorge.²¹¹ Die Häupter depeschierten sogleich an die Regierung von Innsbruck und an den Verwalter von Bregenz, Oberst Kreis: Es seien französische und bayrische Minister im Lande, die alles beobachtet hätten.²¹² An die Regierung von Mailand schrieben sie unter anderem, diese französischen Spione hätten alle unsere Pässe besichtigt, Forts rekognosziert, und es sei angesichts des gegenwärtigen Krieges Gefahr in Sicht und Hilfe nötig.²¹³

Nach dem Bericht des Stadtschreibers befand sich der Duc de Vitry²¹⁴ in Begleitung mehrerer «Salzkommissarien» und bayrischer Begleitung auf dem Weg nach St. Gallen, wo er den Fürstabt getroffen hätte. Sie seien weiter nach Frankreich gezogen. Unterwegs hätten sie den Herrn de La Haye²¹⁵ getroffen. Die Salzkommissarien seien mit 16 Pferden durch das Rheintal hinauf, über die Steig und nach Zizers geritten. Von Zizers seien sie zurück über die Steig und den Arlberg, «alle Schlösser, Päss, Schanz ordentlich erdauernd und besichtigend». Sie hätten nur einen kollektiven Reisepass, auf «Bayrisches Salzkommissariat» lautend, gehabt und hätten sich nicht weiter zu erkennen gegeben. Der Herr de La Haye sei unter falschem Namen gereist.²¹⁶

Die Auskunft aus Innsbruck bestätigte das Bisherige: Der Duc de Vitry sei auf Umwegen und alles spionierend durch Tirol gereist. Dies sei besonders verdächtig, zumal man erfahren hätte, dass der König von Frankreich mit einem ihm zugetanen Fürsten (Bayern) Tirol und die Drei Bünde zu überwältigen beabsichtige. Ein gemeinsames Vorgehen zur Verteidigung beider Länder sei im Notfall notwendig.²¹⁷

²¹⁰ StAGR Bp Bd. 39, S. 17–20.

²¹¹ A. a. O., S. 23 f.

²¹² StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674–75, S. 58, 10./20. Februar 1675, Häupter an Oberst Kreis in Bregenz; S. 59, 16. Februar 1675, Häupter an Direktorium in Innsbruck.

²¹³ A. a. O., S. 60 f. Laut Art. 11 des Kapitults von Mailand war Spanien verpflichtet, den Drei Bünden im Kriegsfall mit wenigstens 3000 Infanteristen und 100 Reitern zu Hilfe zu kommen. EA VI.2, S. 2188.

²¹⁴ Unter den verschiedenen bekannten Vitry handelt es sich hier wahrscheinlich um François Marie de l'Hôpital, Duc de Vitry, ausserord. Envoyé in Bayern 1672, 24. Okt.–1675, 27. Januar. BITTNER LUDWIG/GROSS LOTHAR, Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden, Bd. I, 1936, S. 244. ROTT VIII, S. 533.

²¹⁵ La Haye-Vantelet, Denis, de (1633–1722), königlicher Rat, ausserordentl. Gesandter nach München 17. Februar 1675 bis Januar 1685, nachher Gesandter in Venedig. ROTT VIII, S. 477.

²¹⁶ StAGR Landesakten A II LA 1, Missive 1674–75, 63, 17. Februar 1675.

²¹⁷ StAGR Landesakten A II LA 1, 5. März 1675, kaiserliche Räte Innsbruck an Häupter und Räte.

Der Statthalter von Mailand, Prinz Claudio de Ligni,²¹⁸ empfahl ein «wachtbares Auge» und die genaue und treue Beobachtung des Artikels 11 des Kapituls über die gegenseitige militärische Hilfe.²¹⁹

Oberst Rudolf von Salis war in ein böses Gerede gekommen. Man bezichtigte ihn, geheime Praktiken mit fremden Fürsten zum Schaden des Vaterlandes gepflegt zu haben, und hätte ihn bald zum Landesverräter gestempelt. Die Häupter unterrichteten die Gemeinden über das Ereignis und beriefen einen Beitag ein.²²⁰ Mehrere Gemeinden traten für Salis ein.²²¹ Das Gericht der Vier Dörfer bedauerte, dass man seinen Bericht über den Handel nicht an die Gemeinden weitergeleitet habe. Es verteidigte sein Ratsmitglied, den Obersten, nach bester Möglichkeit. Dieser sei in Verdacht gekommen, weil er nach dem Besuch des Herrn de La Haye mit seiner Frau nach Rorschach und Sulzberg²²² gezogen sei. Trotz seiner Unpässlichkeit sei er nach wenigen Wochen zurückgekehrt. Alle vier Nachbarschaften der Gerichtsgemeinde hätten einstimmig bezeugt, dass man dem Obersten Unrecht tue. Nach reiflicher Nachforschung habe das Gericht gefunden, dass die fremden Offiziere nur zu ihrer grösseren Sicherheit diesen Umweg genommen hätten, weil die ordentlichen Pässe von Kaiserlichen gesperrt gewesen seien. Schliesslich forderte die Obrigkeit der Vier Dörfer die Häupter auf, die Unschuld des Obersten von Salis den Gemeinden darzulegen und die Urheber dieses Gerüchts zu bestrafen.²²³

VI. Kirche und Konfession

Im Aberglauben dieser Zeit zeigten ganz natürliche Erscheinungen am Himmel bevorstehende gute oder böse Ereignisse an. Der Pfäferser Mönch und Chronist Gerold Suiter verzeichnet in seiner Chronik für das Jahr 1672 das Erscheinen eines Kometen. Dieser sei vom Haupt der Andromeda zum Perseus und von dort zum Haupt des Orion gewandert. Das Gestirn zeigte, wie er meinte, die Belagerung durch die Türken, den Frieden zwischen Polen und der Türkei und die Grundsteinlegung des neuen Klostergebäudes von Pfäfers an.²²⁴ Hat der

²¹⁸ Claude Lamoral prince de Ligne, spanischer Grande erster Klasse, Governatore von Mailand 1674–1678, dann Staatsrat zu Madrid. ROTT VIII, S. 483.

²¹⁹ StAGR Landesakten A II LA 1, 6. März 1675, Governatore von Mailand an Häupter und Räte, in spanischer Sprache, mit der Adresse: «Alos Illustres y Potentes Sennores Cabos y Conseheros de las Tres Ligas Grisas Confederadas con Su Magestad.»

²²⁰ StAGR Landesakten A II LA 1, 13. Februar 1675, Häupter an die Gemeinden.

²²¹ StAGR Bp Bd. 39, S. 39f. Zum ganzen Geschehen auch: JECKLIN F. Materialien Bd. I, S. 445, Nr. 1892.

²²² Schloss Sulzberg bei Goldach SG, s. HBLS VI, S. 602.

²²³ StAGR Landesakten A II LA 1, 18. März 1675, Hochgericht Vier Dörfer an Häupter. Rechtsfertigung.

²²⁴ StiSG, Pfäfers, Bd. 107, Chronik Suiter, S. 702. Neubau des Klosters Pfäfers 1672, HBLS V, S. 415. Andromeda, Perseus und Orion sind astronomische Sternbilder.

Autor in diesem Zusammenhang nicht auch an die konfessionellen Wirren dieser Jahre im nahen Bünden gedacht und sie aufzuzeichnen vergessen?

Waren die entscheidenden konfessionellen Kämpfe auch vorbei, so war es im konfessionellen Bereich zu dieser Zeit recht trüb am Himmel Bündens. Seit 1668 zeichnete sich stets zunehmende konfessionelle Unduldsamkeit ab, zum Beispiel in der Frage um eine Söldnerwerbung für Holland und um den Beitritt der Drei Bünde zur Tripelallianz. Unkontrollierte Gerüchte gegenseitiger Überfälle schürten das Feuer. Die päpstliche Bulle zum Jubiläumsjahr 1670 an der Pforte der Kathedrale war den Protestanten ein Dorn im Auge. Die Brandstiftung in der Stadt Chur 1674 und die Anwesenheit der Kapuziner im Lande führten zu heftigen Auseinandersetzungen in den Ratsälen und zu Streitigkeiten in den Gemeinden, so in Tomils, Maladers, Bivio, Samnaun und Poschiavo.²²⁵

Selbst das Friedensprojekt des Gesandten Casati 1674 konnte nicht verfangen, obschon der ganze Text höchst vorsichtig und diplomatisch gehalten war: «Damit die Herren Bündner in den gänzlichen Genuss der Früchte der unvergleichlichen und unschätzbaren Wohltat und des Privilegiums ihrer Freiheit gelangen. . .». Darnach sollten die Katholiken, um des Friedens willen, die Kapuziner aus Bivio und Tomils ziehen lassen, die Protestanten aber mit authentischem Dokument versprechen, keine weiteren Forderungen zu stellen.²²⁶ Casati, obwohl katholisch, nahm nie so recht Partei für den katholischen Teil. Das war politische Klugheit und Rücksicht auf die vielen protestantischen Parteileute. So sprach er gerne von der Wohlfahrt des Landes, in welchem beide Konfessionen frei seien; dementsprechend sollten auch die Geistlichen frei, d. h. tolerant sein.²²⁷

Kloster Cazis. Das Kloster Cazis wurde 1570 aufgehoben. Die Klostergüter wurden denjenigen Gemeinden überlassen, in deren Gebiet sie lagen. Nach dem Vertrag mit Nuntius Scappi 1623 sollte das Kloster wieder hergestellt und die Güter wiedererstattet werden. Am 7. Februar 1624 beschloss der Obere Bund die Wiederherstellung des Stifts. Das leere Gebäude wurde vom Bund dem Nuntius und von diesem dem Bischof übergeben. Die teilweise Erstattung der Güter erfolgte allmählich, und 1647 konnten die ersten Schwestern einziehen.²²⁸ Am Bundstag des Oberen Bundes im Mai 1665 verlangte Domdekan Sgier im Namen des Bischofs die restlose Übergabe der Klostergüter. Die Mehrheit der Ratsboten entschied sich im positiven Sinne, nur die Gemeinde Thusis wider-

²²⁵ JHGG 1985, S. 273–275. MAISSEN F., Der Churer Stadtbrand 1674, Chur 1960, S. 19 f. Ausführlicher: MAISSEN F., Ils embrugls confessionals el Grischun 1670–1674, in Igl Ischi 52, 1966, S. 17–97.

²²⁶ StAGR Landesakten A II LA 1, Mai o.D. 1674, Casati, Projekt eines Vergleichs.

²²⁷ A. a. O., 12. Okt. 1673, Casati an Häupter.

²²⁸ MAYER J. G., Geschichte des Bistums Chur Bd. II, 1914, S. 215, 296, 299, 329, 341, 396 f. BLÖCHLINGER L., Das Dominikanerinnenkloster Cazis, Cazis 1980, S. 15 ff.

setzte sich. Die Gemeinde habe die Güter gekauft. Von bischöflicher Seite wurde entgegnet: Sollte der behauptete Kaufbrief wirklich gültig sein, wäre Verjährung eingetreten, da nachher die Herren von Schauenstein und seit über 30 Jahren die Klosterfrauen im friedlichen Besitz des Klosters waren.²²⁹

Am Kongress der Drei Bünde im Januar 1672 machte Ammann Veragut von Thusis geltend, dass die Gemeinde Thusis von der Gemeinde Cazis das halbe Kloster, laut rechtmässigen Kaufbrief, gekauft habe; man möge sie in ihren Rechten schützen. Landrichter Simeon De Florin widersprach und verlangte, dass diese Frage allein vor den Oberen Bund gehöre. Die Güter des Klosters seien seinerzeit widerrechtlicher Weise veräussert worden. Die katholischen Gemeinden hätten ihren Anteil wiedererstattet. Auf evangelischer Seite wurde auf der Rechtmässigkeit des Kaufbriefes bestanden. Die Erneuerung des Klosters widerspreche den Landsatzungen und den Ilanzer Artikeln von 1526. Der katholische Teil verlangte Aufschub dieses Traktandums, um inzwischen Rücksprache mit dem gesamten Corpus Catholicum zu nehmen.²³⁰

Eine Versammlung der evangelischen Häupter und Räte vom 20. März (1672) schickte eine Delegation zum Bischof von Mont, um diesem die grosse Ungelegenheit wegen des Nonnenklosters, wegen der Anwesenheit eines Generalvikars von Rom im Veltlin und wegen der Anwesenheit der Kapuziner in Tomils vorzubringen. Die Katholiken verlangten die Herausgabe eines vom Herrn von Schauenstein gesiegelten Kaufbriefes und behaupteten, Thusis habe auf das Kloster Cazis «kein fuog noch rechte». Die Protestanten erklärten, bis anfangs Juni ihre Dokumente vorzuweisen, unter der Bedingung, dass bis dahin am Kloster nichts weiter gebaut werde, unter Protest gegen «alle . . . ungelägenheiten, weitläufigkeiten, Kosten und Schaden ex nunc pro tunc».²³¹

An einer Versammlung der protestantischen Ratsboten anlässlich des Bundstags im September (1672) lief Dekan Christian Gaudenz,²³² Pfarrer in Ilanz, Sturm gegen die Kapuziner und gegen die Fortsetzung der Restauration des Klosters Cazis.²³³ In Thusis herrschte grosser Unwille gegen den Neubau des Klosters, und es soll sogar geplant worden sein, das Kloster zu überfallen. Soweit kam es freilich nicht. Die Wellen scheinen sich ziemlich schnell geglättet zu haben, denn bereits 1677 kam es durch Vergleich zu einer Einigung. Laut Vertrag traten Thusis und die Nachbargemeinden die Klostergüter im Betrag von 500 Florin dem Bischof ab.²³⁴

²²⁹ A. W., S. 425 f.

²³⁰ StAGR Bp Bd. 37, S. 184–187, und Bd. 38, S. 11–16.

²³¹ StAGR Bp Bd. 38, S. 137–139, evangelischer Beitag zu Chur 19. und 20. März 1672.

²³² Dekan Christian Gaudenz von Scuol, Pfarrer in Ilanz 1664–1693, † 1693, vorher in Maienfeld, Präz, Seewis und Castrisch. JHGG 1935, S. 105 f.

²³³ StAGR Bp Bd. 38, S. 140–142.

²³⁴ MAYER a. W. S. 426.

Zwischen dem *Kloster Müstair* und der Gemeinde Sta. Maria herrschte in diesen Jahren Uneinigkeit wegen der Alp «Rimbs»²³⁵ und der Alp «Calcuira»,²³⁶ weil einige Gotteshausleute sich dem «Lehengericht» nicht unterwerfen wollen. Auch gab es Reibereien zwischen dem Dorf Müstair und der Nachbarschaft Selva wegen Viehpfändung. Der Gotteshausbund bestellte eine Kommission, um die Differenzen in Güte beizulegen. Andernfalls sei den Parteien Recht und Gericht im Unterengadin gewährt.²³⁷

Der Prevosto, Pfarrer *Benedetto Laqua* von Poschiavo, wurde wegen seines angeblichen unduldsamen Verhaltens gegenüber den Reformierten 1671 versetzt, konnte aber schon im folgenden Jahr wieder in sein Amt eingesetzt werden, da er aus «gutem Hause und sonst beliebt» war. Die dortige evangelische Gemeinde bat die Häupter und Räte, die katholischen Ratsherren dazu anzuhalten, dass «die Freiheit der Religion und Handlung» wiederum eingeführt, alle Lebensmittel von ihnen an uns, wie von «uns an sie geschieht, jederzeit folgen zu lassen, die Personen ohne Unterschied der Religion. . . nicht zu beunruhigen und zur guten Nachbarschaft handzuhaben».²³⁸

Podestà *Leonhard Florin* von Obervaz (Teglio 1671–1673) erhielt vom Bundstag den Befehl, sich zu erkundigen, wer die Autoren seien, welche Unwahrheiten die Religion betreffend nach Rom und Como geschrieben hätten. In dieser Tätigkeit sei er arg von Geistlichen und Laien bedrängt worden, hätte aber aus Chur Rückendeckung erhalten.²³⁹

Kapuziner und Klerus. In den rätoromanischen Pfarreien Bündens wirkten zu dieser Zeit ungefähr 30 Kapuzinerpatres der Rätischen Mission.²⁴⁰ Es gab aber auch eine genügende Anzahl in den Jesuitenkollegien und päpstlichen Seminarien gut ausgebildeter Diözesangeistlicher. Als einige Gemeinden um Kapuziner nachsuchten, entstand eine vom Diözesanklerus ausgelöste Bewegung gegen eine weitere Ausdehnung der Kapuzinermission. Das Churer Domkapitel schrieb nach Rom an die Sacra Congregatio de Propaganda fide, die Mission sei einzig aus Mangel an Weltgeistlichen berufen worden, und im Bistum müssten jetzt manche einheimische Geistliche ohne Pfründe und in Armut leben.²⁴¹ Diese Verhältnisse führten im Misoxertal zu scharfen Auseinandersetzungen im sogenannten Pretistenstreit.²⁴²

²³⁵ Rims, Schafweide von St. Maria Münstertal. SCHORTA A., RN I, S. 364.

²³⁶ Calcuoir, eine Waldlichtung in Müstair, auch in der Form Kalchuir, Calcuer.

²³⁷ StAGR Bp Bd. 38, S. 160.

²³⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, o.D. März 1672, evangelisch Puschlav an Häupter und Räte, dazu: JHGG 1985, S. 274.

²³⁹ StAGR Bp Bd. 38, S. 6.

²⁴⁰ AP vol. 20, 12. Juli 1661.

²⁴¹ AP vol. 22, 25. April 1674, Churer Domkapitel an Kardinal Altieri, Präfekt der Congregatio de propaganda fide.

²⁴² A.a.O., vol. 22, 17. August 1674, Nuntius an die Kongregation, und 10. Nov. 1674, und 15. November 1674, Priester des Misox an die Congregatio de propaganda.

Materielle und moralische Hilfe. Der evangelische Bundstag 1672 empfahl den Gemeinden Beiträge an die Pfründen von Versam, Trimmis und Brusio und an den Bau des Kirchturms am Mastrilserberg.²⁴³ Die evangelische Gemeinde Trimmis habe kein hinreichendes Pfrundgut und kein Pfarrhaus, heisst es im Brief der dortigen evangelischen Gemeinde an das Corpus Evangelicum, «so dass ein gutes Subiectum bey uns sich nicht aufhalten kann, dadurch das Volk ohne Eyfer in aller Unwissenheit aufwachsen und keine Schule und keine Inspection der Kirchenpolizey gehalten wird, und wo nicht Vorsehung getan, könnte anders nichts als die Abnemmung unseres alleinseligmachenden Wahren Glaubens erfahren werden».²⁴⁴ – Beide Konfessionsteile betrachteten damals ihren Glauben als den «alleinseligmachenden», was typisch ist für diese Zeit.

Theologische Lehrmeinung. Um diese Zeit entstand auch eine theologische Differenz zwischen den eidgenössischen evangelischen Städten einerseits und Genf andererseits, weil «eine mit unserer Confession ungleiche Lehr von der allgemeinen Gnad einschlychen und öffentlich gelehrt werden wollen». Dies teilten die evangelischen Städte Zürich/Bern/Basel/Schaffhausen dem evangelischen Stand Graubünden mit. Im Verein mit dem Ministerium würden sie eine «gewisse Formel» über diese Materie zugunsten der Einmütigkeit und Reinheit der Religion aufstellen und in die Konfession einreihen. Evangelisch Bünden wurde eingeladen, mitzumachen.²⁴⁵ Die unterschriebenen Bürgermeister, Schultheissen und Räte sprachen im Namen und für ihre «wahre und alleinseligmachende Religion».²⁴⁶ Die Religionsgenossen der Stadt Genf aber seien vor dergleichen Neuerungen und Subtilitäten zu warnen, und sie, die Häupter Bündens, möchten «nicht unterlassen, Gott flehentlich anzuseufzen, er hierzu kreftigen Nachdruck und Gedeilikeit geben . . . welle».²⁴⁷

Bettag. Die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft hatten im März 1672 und an der Badener Tagsatzung im September 1673 und 1675 beschlossen, «bey gegenwärtigen Zeiten und Läufen» einen allgemeinen Bet-, Dank-, Fast- und Busstag zu halten und evangelisch Bünden einzuladen, diesen Tag gemeinsam mit ihnen zu feiern.²⁴⁸ Solche Andachten wurden in der Regel alljährlich gehalten.

²⁴³ StAGR Bp Bd. 38, S. 143 f.

²⁴⁴ StAGR Landesakten A II LA 1, 25. August 1672, evangelische Gemeinde Trimmis an evang. Häupter und Räte.

²⁴⁵ StAGR Landesakten A II LA 1, 27. August 1675, eidgen. evangelische Städte an evangelisch Bünden.

²⁴⁶ Wie Anm. 245.

²⁴⁷ StAGR Landesakten A II LA 1, 9. Nov. 1675 c, Häupter an evangelische Stände.

²⁴⁸ A. a. O., 7. August 1675, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Häupter. StAC, Ratsakten, 14. März 1672, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Bürgermeister und Rat der Stadt Chur. EA 6.1, S. 893.

Reichsfürst. Als Reichsfürst war der Bischof von Chur berechtigt, am deutschen Reichstag teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Im Jahre 1672 wollte er sich durch den Bischof von Eichstätt vertreten lassen. Derselbe aber entschuldigte sich, da er es für bedenklich fand, mehrere Voten auf sich zu nehmen, und schlug dafür einen gewissen Nikolaus Wilhelm Vetterle von Hildenbrunn vor. So bevollmächtigte Bischof Ulrich VI. von Mont denselben am 31. Januar 1672 als seinen Agenten, um die angesetzten Ratstage zu besuchen und um seine Stelle und Stimme sowie die Interessen des Bistums Chur zu vertreten.²⁴⁹

Auf den Jahreswechsel 1672/1673 schrieb Fürstbischof von Mont an die Erzbischöfe von Mainz und von Salzburg als Kurfürsten und wünschte ihnen zum neuen Jahr Glück für sie, ihre Stifte, Land und Leute und empfahl ihnen «unser ruiniertes und stets bedrohtes Bistum».²⁵⁰ In diesem Sinne schrieb er auch an die Bischöfe von Trient, Brixen, Konstanz, Eichstätt, Augsburg und Münster.²⁵¹

VII. Aus den Untertanenlanden

Die bündnerischen Ratsversammlungen mussten sich vielfach mit Geschäften aus den Untertanenlanden befassen: mit Rekursen, Zivilhändeln, Reklamationen über Amtsleute,²⁵² Revision von Prozessen,²⁵³ Bestätigung ergangener oder nicht vollzogener Urteile,²⁵⁴ Erledigung langandauernder Zivilprozesse,²⁵⁵ Verlängerung von Terminen,²⁵⁶ Schuldforderungen²⁵⁷ und Abzug bei Heirat mit Auswärtigen.²⁵⁸ In diesem letzten Fall galt die Bestimmung, dass bei Erbschaften, die aus den Untertanenlanden gezogen werden, der Abzug von 5% dem staatlichen Fiskus gehöre.²⁵⁹ Sehr oft mussten sich Häupter und Räte um Fragen der kirchlichen Jurisdiktion und der geistlichen Immunität im Veltlin bemühen.

²⁴⁹ BAC Protocollum Celsissimi I, 31. Januar 1672, 2 Akten, Bischof Ulrich VI. an Bischof von Eichstätt und an Nikolaus Wilhelm von Hildenbrunn.

²⁵⁰ A. a. O., S. 53, 11. Dez. 1672.

²⁵¹ A. a. O., S. 55, 11. Dez. 1672.

²⁵² StAGR Bp Bd. 37, S. 215 f., 254 f., 257, 278, und Bd. 38, S. 17.

²⁵³ A. a. O., Bd. 38, S. 39, und Bd. 39, S. 67, 81.

²⁵⁴ A. a. O., Bd. 39, S. 67, 69 f., 71, 79, 80, 86, 88, 91, 94 f.

²⁵⁵ A. a. O., Bd. 37, S. 276; Bd. 38, S. 107 f.; Bd. 39, S. 42, 71 f., 75, 77, 84, 97 f.

²⁵⁶ A. a. O., Bd. 39, S. 14, 15 f.

²⁵⁷ A. a. O., S. 80 f.

²⁵⁸ A. a. O., Bd. 38, S. 112 f.

²⁵⁹ StAGR Landesakten A II LA 1, 7. Sept. 1672, Dekret betreffend Aussteuer und Abzug. Dazu a. a. O., 14. Nov. 1672, Commissari Pellizari an Häupter.

Kirchliche Jurisdiktion und Immunität. Wegen der geistlichen Immunität und der kirchlichen Jurisdiktion liessen sich zu dieser Zeit Misstöne vernehmen. Der Gesandte Casati beschuldigte am Beitag im Juni 1675 die Syndikatoren, dem geistlichen Forum «Abbruch getan» zu haben. Der Präsident der Syndikatur seinerseits beklagte sich über Eingriffe der Geistlichen in die weltliche Judikatur und über deren Missbräuche, wie zum Beispiel Vergabungen und Stiftungen an ausländische Personen und Institutionen. Auch wandte er sich gegen die kirchliche Exkommunikation, mit der etwelche Personen bedroht worden seien.²⁶⁰ Der Rat liess in dieser heiklen Frage bei den Eidgenossen anfragen, wie sie es in solchen Fällen in ihren tessinischen Vogteien hielten, weil das Kapitulat hierin sich darauf beziehe.²⁶¹

Es wurden bisweilen auch Klagen über gewisse Geistliche eingebracht, besonders wegen unerlaubten Waffentragens. Diese Beschwerden wurden an den zuständigen Bischof von Como weitergeleitet, gelegentlich sogar unter Drohungen, wie «widrigenfalls möchten etwan andere Ihnen unbeliebige Mittel vor die Hand genommen werden».²⁶² Ein anderes Mal wurde ein Geistlicher namens Prospero Malvaino verklagt, weil er das Brunnenwasser verunreinige und gewisse jährliche Abgaben, wie Hühner und Eier, verlange.²⁶³

Der Podestà von Bormio, Hans Marugg, weigerte sich, eine der Hexerei angezeigte Person der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu überlassen, denn sonst sei «gemeiner Landen Freyheiten gänzlichen dahin», wie er meinte.²⁶⁴ – Der Landeshauptmann Otto von Mont wünschte vom Bundstag 1672 Hinweise für sein Verhalten in einem von ihm angestregten Prozess über eine «Unholde» (Hexe), weil der Erzpriester von Sondrio sich dieser Person annehme. Der Rat unterstützte von Mont und billigte seinen Prozess. Gelegentliche Beschwerden seien vor die Syndikatur zu bringen.²⁶⁵

²⁶⁰ StAGR Bp Bd. 39, S. 46–48, Beitag vom 22. Juni 1675, und Landesakten A II LA 1, 7. Okt. 1674, Häupter an Bischof von Como. JECKLIN, Materialien I, S. 444, Nr. 1890, StAGR Bp Bd. 39, S. 66, 69.

²⁶¹ StAGR Bp Bd. 39, S. 50, 52, 61 f. Art. 28 der Kapitulation von 3. Sept. 1639 heisst: «Soll alles das gehalten werden, so bey den Herrn Schweitzern der 12 Orten in den Vogteyen zu Lauis, Lugaris und Mendris gehalten wird, jedoch, dass die Inquisition nicht eingeführt werde.» EA 6.1, S. 2205.

²⁶² StAGR Bp Bd. 39, S. 13, Ratsversammlung vom 19. Dez. 1674. Dazu auch: Landesakten A II LA 1, 20. Sept. 1673, Casati wegen Rechtshandel zu Teglio und Rekurs der Grafschaft Bormio, und 25. Sept. 1673, Nuntius an Häupter wegen Erzpriester Guicciardi, und 7. Okt. 1673, Bischof von Como an Häupter wegen desselben. Ferner Landesakten Missive 1674/75 zum 26. Februar und 11./21. März 1674. Ein gewisser Morello wurde sogar von der Staatsgewalt geächtet mit dem Auftrag an den Podestà von Teglio, dies durch öffentliche Grida bekannt zu machen. StAGR Landesakten A II LA 1, 21. Sept. 1674, Häupter an Podestà von Teglio.

²⁶³ StAGR Bp Bd. 37, S. 244.

²⁶⁴ A. a. O., Bd. 39, S. 74 f.

²⁶⁵ A. a. O., Bd. 37, S. 248.

Im allgemeinen jedoch waren zu dieser Zeit die gegenseitigen Beziehungen zwischen der kirchlichen und der staatlichen Behörde unbeschwert, sogar freundlich. So liess zum Beispiel ein Beitag im März 1675 dem Bischof von Como, Ambrogio Torriano (1666–1679), seinen freundlichen Brief «wegen anerbotner Wohlgewogenheit» verdanken und ihn ersuchen, jene Amtsleute, die sich schuldig gemacht hätten, namhaft zu machen.²⁶⁶ Der Bischof entsprach auch «um des Friedens und der guten Nachbarschaft willen» dem Begehren der Häupter, einen mit besonderer Vollmacht eingesetzten bischöflichen Vikar im Veltlin zu versetzen.²⁶⁷ Dem Landeshauptmann Friedrich Brügger versprach er, bei seiner Visitation des Veltlins «alle gute Justiz» seines geistlichen Bereichs walten zu lassen, und er bat dabei um die Mithilfe der Amtsleute, wozu sich diese auch gerne bereit erklärten.²⁶⁸

Kirchenbau. Landeshauptmann Otto von Mont wollte von den Häuptern wissen, wie er sich zu verhalten habe, da der Erzpriester von Sondrio ganz in der Nähe des Governatorenpalastes eine neue Kirche bauen wolle. Die Ratsherren befahlen ihm, sich zusammen mit dem Podestà von Traona über den Bau genauer zu erkundigen und Bericht zu erstatten.²⁶⁹ Die Gemeinden hatten den Bau nicht gestattet. Dompropst Conradin von Mohr intervenierte an einem Beitag und bat im Namen des Nuntius und des Bischofs um die Erlaubnis, die angefangenen Arbeiten fortzusetzen. Die Gemeinden erteilten ein zweites Mal eine Absage.²⁷⁰ Landeshauptmann Friedrich Brügger (1673–1675) wurde nun angewiesen, allen Arbeitern unter strenger Strafe zu verbieten, sich zu den Bauarbeiten gebrauchen zu lassen.²⁷¹

Bericht der Syndikatur. Am Bundstag 1672 erstattete der Präsident der Syndikatur, Oberst Paul Buol, ausführlich Bericht über das, was sich in den einzelnen Amtsbezirken zugetragen hatte, über die vorgebrachten Beschwerden der Untertanen und über die Kammerrechnung. Das «Kammergeld» betrug nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben 2113 Philippi.²⁷²

Zivilstreitigkeiten. Mit Zivilhändeln aus den Untertanenlanden wurde die Landesbehörde sehr oft bemüht. Auf die einzelnen Fälle einzutreten, würde hier zu weit führen. Wir begnügen uns als Beispiel mit dem langwierigen Zwist zwischen den Gemeinden Mazzo und Grosotto einerseits und deren Gläubigern anderseits wegen Forderungssachen. Der Landeskongress im März 1672 dele-

²⁶⁶ A. a. O., Bd. 39, S. 29.

²⁶⁷ StAGR Landesakten A II LA 1, 1. Dez. 1674, Bischof von Como an Häupter.

²⁶⁸ A. a. O., Missive 1674/75, S. 19 f., 8./18. April 1674, 2 Aktenstücke, und Landesakten A II LA 1, 23. Januar 1675, Bischof von Como an Häupter.

²⁶⁹ StAGR Bp Bd. 37, S. 222 f.

²⁷⁰ A. a. O., Bd. 39, S. 87, und JECKLIN, Materialien I, S. 441, Nr. 1881.

²⁷¹ StAGR Landesakten, Missive 1674/75, 11./21. März 1674.

²⁷² StAGR Bp Bd. 39, S. 59 f.

gierte Landammann Paul Jenatsch²⁷³ als «expresse delegierten Richter», um im Namen der staatlichen Obrigkeit zu «erkennen und urtheilen, wobei es auch solle zu verbleiben haben».²⁷⁴

Vicari und Kanzler. Der Vicari, der ein bündnerischer Rechtsgelehrter sein musste und der von einem Veltliner Assessor unterstützt wurde, hatte in Gerichtssachen das letzte Wort. Als Landeshauptmann Otto von Mont mit Venedig wegen eines gefangenen Banditen und dessen Aburteilung in Widerspruch geriet, entschied der Beitag im März 1672 zugunsten des Vicari Johann Florin «als ordinari Richter»; diesem waren alle Differenzen zu übergeben. Er bestimmte ferner, «dass dem Landeshauptmann anbefohlen werden möchte, dass er schuldig sein solle, die Erkenntnuss und Entschädigung von demselben disfahls zu empfangen und anzunehmen».²⁷⁵ Die gleiche Befugnis wie der Vicari im Veltlin hatte in Chiavenna der Assessor.²⁷⁶ Der Kanzler war ein Veltliner. Seinem Amt wurden einmal Grenzen gesetzt. Als Kanzler Francesco Schenardi einmal in Zivilangelegenheiten agieren wollte, wurde ihm dies, mit Berufung auf die Veltliner Statuten, nicht erlaubt.²⁷⁷

Verletzung der Landeshoheit. Der Bundstag 1674 hatte den Veltliner Geistlichen Marco Morelli auf Grund von Verleumdungen dazu verurteilt, dass niemand mit ihm Gemeinschaft haben dürfe. Er habe von sich aus seinen Untergebenen erlaubt, Waffen zu tragen, und hiemit die «Hoheit Gemeiner Landen verletzt». Durch den Churer Dr. Reidt liess er nun um Aufhebung dieses Urteils bitten, weil es ohne sein Wissen und ganz «unverantwortlich» ergangen sei; er werde sich an der nächsten Ratsversammlung selber verantworten. Der Rat übertrug es dem Podestà von Teglio, den Fall abzuklären und Bericht zu erstatten.²⁷⁸

Der Kanzler von Bormio hatte angeblich Prozessakten vernichtet und sich an das geistliche Gericht in Como gewandt. Auch dies fanden die Häupter als «Gemeinen Landen höchst nachteilig». Eine Kommission brachte es soweit, dass der Kanzler «das Juramentum [der Treue] vor den Herren Häuption sollemniter prestiert».²⁷⁹

Zitieren. Wer etwas vor den Häuption oder Ratsversammlungen in strittigen Fällen erreichen wollte, tat gut daran, die Gegenpartei zu zitieren, sonst wurde er abgewiesen. So entschieden die Häupter im Falle des Bernardo Paravicini, der

²⁷³ Paul Jenatsch (1629–1676), mehrmals Bundshaupt des Zehngerichtenbundes und Podestà. HBLS IV, S. 496. Mehr über ihn: BM 1957, S. 315 ff.

²⁷⁴ StAGR Bp Bd. 37, S. 190f.

²⁷⁵ A. a. O., S. 202 f.

²⁷⁶ A. a. O., S. 253.

²⁷⁷ A. a. O., S. 243.

²⁷⁸ StAGR Bp Bd. 39, S. 12, Häuptionversammlung vom 19. Dez. 1674.

²⁷⁹ A. a. O., S. 86 f.

den Podestà seines Wohnbezirkes verklagte, weil dieser ihm nicht erlaube, an die Syndikatore zu appellieren. Dass die Gegenpartei zu zitieren sei, sei verschiedene Male angeordnet worden, und wo dies nicht geschehe, sei der Fall immer verdächtig.²⁸⁰ – Die Untertanen waren durchaus nicht rechtlos. Wer gegen die Podestaten zu klagen hatte, durfte sich an die Syndikatore, an seinen Bund oder an die Drei Bünde wenden, selbst gegen die Syndikatur. Ein Giovanni Pazzi zum Beispiel liess durch den Churer Dr. Reidt am Bundstag 1675 Klage führen über ein Urteil des Chiavener Commissari Dietrich Jecklin. Der Rat übertrug den Fall den Drei Bundshäuptern.²⁸¹ In schwerwiegenden Fällen konnten die Häupter auch Veltliner Amtsleute zitieren.²⁸²

Podestaten und Amtsdienner. Um 1675 entstanden Misshelligkeiten zwischen den Podestaten und deren «Fanten», den Amtsdienern. Den Konflikt löste der Bundstag in der Weise, dass, nach den Bestimmungen von 1665, «unbotmässige» Diener von ihren Gemeinden abberufen und ihnen, unter Umständen, der Lohn vorenthalten werden könne.²⁸³

Bundsmannschaft. Gelegentlich kamen aus den Untertanenlanden Gesuche um Aufnahme als Bürger, als Bundsmann. Das Bürgerrecht erhielt zum Beispiel 1672 der Kanzler Giovanni Batista Vicedomini von Chiavenna.²⁸⁴ Die Pestalozzi von Chiavenna, die sich in Wien niedergelassen hatten, erhielten die Bundsmannschaft 1653, verloren sie aber durch das Strafgericht von 1660 und erhielten sie auf ihr Gesuch hin (1672) wieder, jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinden.²⁸⁵

²⁸⁰ A. a. O., S. 12 f., und S. 16, Beitag vom 5. Januar 1675.

²⁸¹ A. a. O., S. 81.

²⁸² A. a. O., S. 99.

²⁸³ A. a. O., S. 66 f.

²⁸⁴ StAGR Bp Bd. 37, S. 183, 200.

²⁸⁵ A. a. O., S. 242.